

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 372

29. Jahrgang

31. Dezember 1986

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

.....

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

86/635/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten 1

86/636/EWG:

- ★ Beschluß des Rates vom 11. Dezember 1986 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens zur Änderung des am 15. Juni 1984 in Malabo unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorialguinea über die Fischerei vor der Küste Äquatorialguineas für die Zeit ab 27. Juni 1986 18

Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens zur Änderung des am 15. Juni 1984 in Malabo unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorialguinea über die Fischerei vor der Küste Äquatorialguineas für die Zeit ab 27. Juni 1986 20

86/637/EWG:

- ★ Beschluß des Rates vom 11. Dezember 1986 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens zur Änderung des am 7. Februar 1983 in Conakry unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit ab 8. August 1986 27

Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens zur Änderung des am 7. Februar 1983 in Conakry unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit ab 8. August 1986 29

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 8. Dezember 1986

über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten

(86/635/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g),

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/569/EWG ⁽⁵⁾, braucht bis zu einer späteren Koordinierung auf Banken und andere Finanzinstitute — nachstehend „Kreditinstitute“ genannt — nicht angewandt zu werden. Angesichts der zentralen Bedeutung dieser Unternehmen in der Gemeinschaft ist diese Koordinierung erforderlich.

Die Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Ver-
trages

ges über den konsolidierten Abschluß ⁽⁶⁾ sieht Abweichungen hinsichtlich der Kreditinstitute nur bis zum Auslaufen der für die Anwendung der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Fristen vor. Deshalb muß diese Richtlinie auch besondere Bestimmungen für Kreditinstitute über den konsolidierten Abschluß enthalten.

Die Dringlichkeit der Koordinierung ergibt sich auch aus der Tatsache, daß sich immer mehr Kreditinstitute über die Grenzen hinweg betätigen. Für Gläubiger, Schuldner, Gesellschafter und für die Öffentlichkeit ist daher eine bessere Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse und der konsolidierten Abschlüsse dieser Unternehmen von wesentlicher Bedeutung.

In fast allen Mitgliedstaaten besteht eine Vielzahl von Rechtsformen bei den im Bankgeschäft miteinander im Wettbewerb stehenden Kreditinstituten im Sinne der Richtlinie 77/780/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute ⁽⁷⁾. Deshalb erscheint es sinnvoll, die Koordinierung für diese Kreditinstitute nicht auf die von der Richtlinie 78/660/EWG erfaßten Rechtsformen zu beschränken, sondern einen Anwendungsbereich zu wählen, der sich auf alle Gesellschaften erstreckt, die der Definition in Artikel 58 Absatz 2 des Vertrages entsprechen.

Bei Finanzinstituten sollte der Anwendungsbereich dieser Richtlinie jedoch auf solche Unternehmen beschränkt werden, die eine der in der Richtlinie 78/660/EWG bezeichneten Rechtsformen haben. Finanzinstitute, für die die

(1) ABl. Nr. C 130 vom 1. 6. 1981, S. 1, ABl. Nr. C 83 vom 24. 3. 1984, S. 6, und ABl. Nr. C 351 vom 31. 12. 1985, S. 24.

(2) ABl. Nr. C 242 vom 12. 9. 1983, S. 33, und ABl. Nr. C 163 vom 10. 7. 1978, S. 60.

(3) ABl. Nr. C 112 vom 3. 5. 1982, S. 60.

(4) ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 11.

(5) ABl. Nr. L 314 vom 4. 12. 1984, S. 28.

(6) ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30.

genannte Richtlinie nicht gilt, müssen automatisch unter die vorliegende Richtlinie fallen.

Die Verbindung zur Bankrechtskoordinierung ist bedeutsam, weil Elemente der Vorschriften über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß Auswirkungen auf andere Bereiche dieser Koordinierung, etwa der Zulassungsbedingungen oder der Kennzahlen zur laufenden Beaufsichtigung haben.

Wenn angesichts der Besonderheiten der Kreditinstitute eine selbständige Richtlinie über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß für diese Unternehmen erlassen wird, so kann dies nicht bedeuten, daß damit ein von den Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG unabhängiges Normenwerk geschaffen wird. Dies wäre weder zweckmäßig noch mit dem Grundgedanken der Koordinierung des Gesellschaftsrechts zu vereinbaren, denn angesichts ihrer Bedeutung innerhalb der Wirtschaft der Gemeinschaft können die Kreditinstitute nicht außerhalb des für alle Unternehmen konzipierten Normenrahmens stehen. Dem entspricht es, wenn den branchenspezifisch bedingten Besonderheiten der Kreditinstitute in der Weise Rechnung getragen wird, daß diese Richtlinie lediglich die Abweichungen von den Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG regelt.

Gliederung und Inhalt der Bilanzen der Kreditinstitute sind je nach Mitgliedstaat verschieden. Diese Richtlinie hat deshalb für die Bilanzposten aller Kreditinstitute der Gemeinschaft den gleichen Aufbau, das gleiche Schema und die gleichen Bezeichnungen vorzusehen. Abweichungen wegen der Rechtsform eines Kreditinstituts oder der besonderen Art seiner Tätigkeit müssen jedoch zugelassen werden können.

Die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse und der konsolidierten Abschlüsse setzt voraus, daß einige grundlegende Fragen der Bilanzierung einzelner Geschäfte geregelt werden.

Im Interesse einer besseren Vergleichbarkeit ist es ferner erforderlich, daß der Inhalt der Posten in der Bilanz auch unter dem Strich genau bestimmt wird.

Entsprechendes gilt auch für den Aufbau und die Abgrenzung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Vergleichbarkeit von Zahlenangaben in den Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen hängt darüber hinaus wesentlich davon ab, zu welchen Werten Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten in der Bilanz eingestellt werden.

In Anbetracht der besonderen bankgeschäftlichen Risiken und wegen des erforderlichen Vertrauensschutzes ist die Möglichkeit vorzusehen, daß auf der Passivseite der Bilanz ein Posten mit der Bezeichnung „Rückstellungen für allgemeine Bankrisiken“ geschaffen wird. Aus den gleichen Gründen sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, den Kreditinstituten bis zu einer weiteren Koordinierung

einen gewissen Ermessensspielraum insbesondere bei der Bewertung von Forderungen und bestimmten Wertpapieren zu lassen. Jedoch ist es in letzterem Fall wichtig, daß die Mitgliedstaaten denselben Instituten gestatten, den Posten „Rückstellungen für allgemeine Bankrisiken“ zu schaffen. Die Mitgliedstaaten sollten den Kreditinstituten auch bestimmte Verrechnungen in der Gewinn- und Verlustrechnung gestatten können.

Gewisse Änderungen sind mit Rücksicht auf die besondere Natur der Kreditinstitute auch für den Anhang zum Jahresabschluß erforderlich.

Entsprechend der Absicht, auf eine möglichst große Zahl von Kreditinstituten dieselben Vorschriften anzuwenden, wie dies schon bei der Richtlinie 77/780/EWG geschehen ist, sind die in der Richtlinie 78/660/EWG zugestandenen Erleichterungen für kleinere und mittlere Kreditinstitute nicht vorgesehen. Solche Erleichterungen könnten jedoch im Rahmen einer späteren Koordinierung gewährt werden, falls die Erfahrungen dies als notwendig erscheinen lassen. Aus den gleichen Gründen wurde die in der Richtlinie 83/349/EWG vorgesehene Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Mutterunternehmen von Komplexen von zu konsolidierenden Unternehmen, die eine gewisse Größe nicht überschreiten, von der Verpflichtung zur Konsolidierung auszunehmen, für die Kreditinstitute nicht übernommen.

Die Anwendung der Bestimmungen über den konsolidierten Abschluß auf Kreditinstitute macht Anpassungen bestimmter, für sämtliche Industrie- und Handelsunternehmen geltender Vorschriften notwendig. Ausdrückliche Regelungen wurden für Mischkonzerne getroffen, und die Befreiung von der Teilkonsolidierung kann an zusätzliche Bedingungen gebunden werden.

In Anbetracht der Bedeutung der grenzüberschreitenden Zweigstellennetze der Kreditinstitute und ihrer stetigen Weiterentwicklung ist es wichtig, daß die Jahresabschlüsse und die konsolidierten Abschlüsse von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat in allen Mitgliedstaaten veröffentlicht werden, in denen diese Institute niedergelassen sind.

Es ist erforderlich, daß die Probleme auf dem von dieser Richtlinie geregelten Gebiet, insbesondere Fragen ihrer Anwendung, von Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission gemeinsam in einem Kontaktausschuß behandelt werden. Um die Zahl derartiger Ausschüsse in Grenzen zu halten, sollte sich diese Zusammenarbeit im Rahmen des durch Artikel 52 der Richtlinie 78/660/EWG eingesetzten Ausschusses vollziehen, wobei jedoch dieser Ausschuß, sofern Probleme der Kreditinstitute zu behandeln sind, entsprechend zusammengesetzt sein sollte.

Wegen der Kompliziertheit der Materie ist es erforderlich, daß den von dieser Richtlinie betroffenen Kreditinstituten eine das übliche Maß übersteigende Frist bis zur Anwendung eingeräumt wird.

Es ist nützlich, eine Überprüfung gewisser Bestimmungen dieser Richtlinie binnen fünf Jahren aufgrund der gewonnenen Erfahrungen und in Anbetracht der Ziele einer größeren Transparenz und Harmonisierung vorzusehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT 1

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICHE

Artikel 1

(1) Für die in Artikel 2 genannten Institute gelten die Artikel 2 und 3, Artikel 4 Absätze 1, 3, 4 und 5, die Artikel 6, 7, 13 und 14, Artikel 15 Absätze 3 und 4, die Artikel 16 bis 21, 29 bis 35, 37 bis 41, Artikel 42 Satz 1, Artikel 45 Absatz 1, die Artikel 46, 48, 49 und 50, Artikel 51 Absatz 1 und die Artikel 54, 56 bis 59 und 61 der Richtlinie 78/660/EWG, soweit in der vorliegenden Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wenn in den Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG auf die Artikel 9 und 10 (Bilanz) oder 23 bis 26 (Gewinn- und Verlustrechnung) der Richtlinie 78/660/EWG verwiesen wird, gilt dies als Bezugnahme auf die Artikel 4 (Bilanz) oder 27 und 28 (Gewinn- und Verlustrechnung) der vorliegenden Richtlinie.

(3) Die Bezugnahme in den Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG auf die Artikel 31 bis 42 der Richtlinie 78/660/EWG gilt als Bezugnahme auf diese letztgenannten Artikel unbeschadet der Artikel 35 bis 39 der vorliegenden Richtlinie.

(4) Soweit die in diesem Artikel genannten Bestimmungen der Richtlinie 78/660/EWG Bilanzposten betreffen, für die im Rahmen der vorliegenden Richtlinie ein selbständiger Bilanzposten nicht vorgesehen ist, gelten diese Bestimmungen sinngemäß für die Posten in Artikel 4 der vorliegenden Richtlinie, in denen die betreffenden Vermögenswerte enthalten sind.

Artikel 2

(1) Die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Maßnahmen der Koordinierung gelten für

- a) Kreditinstitute im Sinne von Artikel 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG, bei denen es sich um Gesellschaften im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 des Vertrages handelt;
- b) Finanzinstitute, die eine der in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG bezeichneten Rechtsformen haben und gemäß Absatz 2 desselben Artikels nicht der genannten Richtlinie unterworfen sind.

Im Sinne dieser Richtlinie gelten Finanzinstitute auch als „Kreditinstitute“, es sei denn, daß der Zweck der Regelung etwas anderes fordert.

(2) Die Mitgliedstaaten brauchen diese Richtlinie nicht anzuwenden auf:

- a) die in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 77/780/EWG genannten Kreditinstitute;
- b) die Institute in ein und demselben Mitgliedstaat, die gemäß Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 77/780/EWG einer Zentralorganisation in diesem Mitgliedstaat angeschlossen sind. In diesem Fall müssen ungeachtet der Anwendung der vorliegenden Richtlinie auf die Zentralorganisation diese Organisation und die ihr angeschlossenen Institute insgesamt in einen konsolidierten Jahresabschluß mit Lagebericht aufgenommen werden, der entsprechend dieser Richtlinie aufgestellt, geprüft und offengelegt wird;
- c) folgende Kreditinstitute:
 - in Griechenland: die ETEBA-Institute (Nationale Investitionsbank für industrielle Entwicklung) und Τράπεζα Επενδύσεων (Investitionsbank),
 - in Irland: die „Industrial and Provident Societies“,
 - im Vereinigten Königreich: die „Friendly Societies“ und die „Industrial and Provident Societies“.

(3) Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 3 der Richtlinie 78/660/EWG können bis zu einer weiteren Koordinierung die Mitgliedstaaten

- a) im Falle von Kreditinstituten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der vorliegenden Richtlinie, die nicht eine der in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG aufgeführten Rechtsformen haben, abweichende Regelungen von der vorliegenden Richtlinie erlassen, soweit solche Regelungen wegen der Rechtsform des Kreditinstituts notwendig sind;
- b) im Falle von Spezialkreditinstituten abweichende Regelungen von dieser Richtlinie vorsehen, soweit solche Regelungen wegen der besonderen Art ihrer Tätigkeit notwendig sind.

Solche Regelungen können sich nur auf Anpassungen der Gliederung, der Nomenklatur, der Terminologie und den Inhalt der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung beziehen; sie dürfen nicht zur Folge haben, daß es den betroffenen Kreditinstituten erlaubt wird, geringere Informationen in ihren Jahresabschlüssen zu liefern als andere Institute, die unter diese Richtlinie fallen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die betreffenden Kreditinstitute — gegebenenfalls nach Geschäftszweigen — innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der in Artikel 47 Absatz 2 genannten Frist mit. Sie unterrichten die Kommission über die diesbezüglichen abweichenden Regelungen.

Die abweichende Regelung wird spätestens zehn Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie überprüft. Die Kommission unterbreitet gegebenenfalls geeignete Vorschläge hierzu.

Außerdem legt sie spätestens fünf Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie einen Zwischenbericht vor.

ABSCHNITT 2

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE BILANZ UND DIE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Artikel 3

Die Zusammenfassung von Posten nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a) oder b) der Richtlinie 78/660/EWG ist für Kreditinstitute auf die mit kleinen Buchstaben versehenen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung beschränkt und ist nur im Rahmen der von den Mitgliedstaaten erlassenen Regelungen zulässig.

ABSCHNITT 3

GLIEDERUNG DER BILANZ

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten schreiben für die Bilanz folgende Gliederung vor:

Aktiva

1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern.
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind:
 - a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere;
 - b) zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassene Wechsel (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften deren Aufnahme unter die Aktivposten 3 und 4 vorsehen).
3. Forderungen an Kreditinstitute:
 - a) täglich fällig;
 - b) sonstige Forderungen.
4. Forderungen an Kunden.
5. Schuldverschreibungen im Bestand:
 - a) von öffentlichen Emittenten;
 - b) von anderen Emittenten,
darunter:
eigene Schuldverschreibungen (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorsehen, daß sie von den Passiva abgesetzt werden).
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere.
7. Beteiligungen,
darunter:
an Kreditinstituten (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorsehen, daß sie im Anhang angegeben werden).
8. Anteile an verbundenen Unternehmen,
darunter:
an Kreditinstituten (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorsehen, daß sie im Anhang angegeben werden)
9. Immaterielle Anlagewerte gemäß Aktiva B und C I von Artikel 9 der Richtlinie 78/660/EWG)
darunter:
 - Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, und soweit diese eine Aktivierung gestatten (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorsehen, daß sie im Anhang angegeben werden);
 - Geschäfts- oder Firmenwert, soweit er entgeltlich erworben wurde (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorsehen, daß er im Anhang angegeben wird).
10. Sachanlagen gemäß Aktiva C II von Artikel 9 der Richtlinie 78/660/EWG,
darunter:
Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorsehen, daß sie im Anhang angegeben werden).
11. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital,
darunter:
eingefordert (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis des eingeforderten Kapitals auf der Passivseite vorsehen. In diesem Fall muß derjenige Teil des Kapitals, der eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist, entweder unter dem vorliegenden Posten oder in Posten 14 auf der Aktivseite ausgewiesen werden).
12. Eigene Aktien oder Anteile (unter Angabe ihres Nennbetrags oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, ihres rechnerischen Wertes, soweit die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Bilanzierung gestatten).
13. Sonstige Vermögenswerte.
14. Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis des eingeforderten Kapitals in Posten 11 auf der Aktivseite vorsehen).
15. Rechnungsabgrenzungsposten.
16. Verlust des Geschäftsjahres (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis in Posten 14 auf der Passivseite vorsehen).

Summe der Aktiva.

Passiva

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten:
 - a) täglich fällig;
 - b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist.
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden:
 - a) Spareinlagen,
 - darunter
 - täglich fällig oder mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist, wenn die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften diese Aufgliederung vorsehen (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine solche Angabe im Anhang vorsehen);
 - b) sonstige Verbindlichkeiten:
 - ba) täglich fällig,
 - bb) vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist.
3. Verbriefte Verbindlichkeiten:
 - a) begebene Schuldverschreibungen;
 - b) andere.
4. Sonstige Verbindlichkeiten.
5. Rechnungsabgrenzungsposten.
6. Rückstellungen:
 - a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen;
 - b) Steuerrückstellungen;
 - c) sonstige.
7. Gewinn des Geschäftsjahres (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis in Posten 14 auf der Passivseite vorsehen).
8. Nachrangige Verbindlichkeiten.
9. Gezeichnetes Kapital (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis des eingeforderten Kapitals unter diesem Posten vorsehen. In diesem Fall müssen das gezeichnete und das eingezahlte Kapital gesondert ausgewiesen werden).
10. Agio.
11. Rücklagen.
12. Neubewertungsrücklage.
13. Ergebnisvortrag.
14. Ergebnis des Geschäftsjahres (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis in Posten 16 auf der Aktivseite oder in Posten 7 auf der Passivseite vorschreiben).

Summe der Passiva.

Posten unter dem Strich

1. Eventualverbindlichkeiten,
 - darunter:
 - Akzepte und Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln,
 - Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten.
2. Kreditrisiken,
 - darunter:
 - Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften.

Artikel 5

Als Unterposten der betreffenden Posten sind gesondert auszuweisen:

- die in den Aktivposten 2 bis 5 enthaltenen verbrieften und unverbrieften Forderungen an verbundene Unternehmen;
- die in den Aktivposten 2 bis 5 enthaltenen verbrieften und unverbrieften Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
- die in den Passivposten 1, 2, 3 und 8 enthaltenen verbrieften und unverbrieften Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen;
- die in den Passivposten 1, 2, 3 und 8 enthaltenen verbrieften und unverbrieften Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

Artikel 6

(1) Vermögensgegenstände nachrangiger Art sind als Unterposten der Aktivposten und der Unterposten nach Artikel 5 gesondert auszuweisen.

(2) Verbriefte und unverbrieft Vermögensgegenstände sind nachrangig, wenn die Forderung im Falle der Liquidation oder des Konkurses erst nach den Forderungen der anderen Gläubiger befriedigt werden können.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten können zulassen, daß die Angaben nach den Artikeln 5 und 6 gesondert in der Reihenfolge der betreffenden Posten im Anhang erfolgen.

Artikel 8

(1) Vermögensgegenstände sind in den entsprechenden Bilanzposten auszuweisen, auch wenn das bilanzierende

Kreditinstitut sie als Sicherheit für eigene Verbindlichkeiten oder für Verbindlichkeiten Dritter verpfändet oder in anderer Weise an Dritte als Sicherheit übertragen hat.

(2) Dem bilanzierenden Kreditinstitut als Sicherheit verpfändete oder anderweitig als Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände sind in der Bilanz nur dann auszuweisen, wenn es sich dabei um Bareinlagen bei demselben Kreditinstitut handelt.

Artikel 9

(1) Bei Gemeinschaftskrediten hat jedes beteiligte Kreditinstitut nur seinen Anteil an dem gesamten Kredit zu bilanzieren.

(2) Wenn bei Gemeinschaftskrediten der vom bilanzierenden Kreditinstitut garantierte Betrag höher ist als der Betrag der von ihm bereitgestellten Kreditmittel, so ist die zusätzliche Haftung als Eventualverbindlichkeit (in Posten 1 zweiter Gedankenstrich) unter dem Strich auszuweisen.

Artikel 10

(1) Treuhandvermögen, das ein Kreditinstitut im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung hält, muß bilanziert werden, wenn das Kreditinstitut Rechtsinhaber des Vermögens wird. Die Gesamtbeträge derartiger Forderungen und Verbindlichkeiten sind — gegliedert nach den verschiedenen Aktiv- und Passivposten — gesondert oder im Anhang anzugeben. Die Mitgliedstaaten können jedoch zulassen, daß das Treuhandvermögen unter dem Strich ausgewiesen wird, sofern eine besondere Regelung es ermöglicht, sie im Falle einer gerichtlich angeordneten Liquidation des Kreditinstituts aus der Masse auszusondern.

(2) Die im fremden Namen und für fremde Rechnung erworbenen Vermögensgegenstände dürfen nicht bilanziert werden.

Artikel 11

Als täglich fällig angesehen werden nur Beträge, über die jederzeit ohne vorherige Kündigung verfügt werden kann oder für die eine Laufzeit oder Kündigungsfrist von 24 Stunden oder von einem Geschäftstag vereinbart worden ist.

Artikel 12

(1) Pensionsgeschäfte sind Geschäfte, durch die ein Kreditinstitut oder ein Kunde („Pensionsgeber“) eigene Vermögensgegenstände — zum Beispiel Wechsel, Forderungen oder Wertpapiere — an ein anderes Kreditinstitut oder an einen Kunden („Pensionsnehmer“) überträgt, sofern verein-

bart wird, daß dieselben Vermögensgegenstände später zu einem vereinbarten Preis an den Pensionsgeber zurückübertragen werden.

(2) Übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen, so handelt es sich um ein echtes Pensionsgeschäft.

(3) Ist der Pensionsnehmer lediglich berechtigt, die Vermögensgegenstände zum Kaufpreis oder zu einem vorher vereinbarten anderen Betrag an einem vorher festgelegten oder von ihm noch zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen, so handelt es sich um ein unechtes Pensionsgeschäft.

(4) Im Fall von Pensionsgeschäften nach Absatz 2 sind die übertragenen Vermögensgegenstände weiterhin in der Bilanz des Pensionsgebers auszuweisen; der vom Pensionsgeber dafür entgegengenommene Kaufpreis ist als Verbindlichkeit gegenüber dem Pensionsnehmer auszuweisen. Außerdem ist der Betrag der übertragenen Vermögensgegenstände im Anhang zum Abschluß des Pensionsgebers anzugeben. Der Pensionsnehmer darf die erworbenen Vermögensgegenstände nicht in seiner Bilanz ausweisen; der vom Pensionsnehmer gezahlte Übernahmepreis erscheint als Forderung an den Pensionsgeber.

(5) Im Fall von Pensionsgeschäften nach Absatz 3 darf der Pensionsgeber die Vermögensgegenstände nicht mehr bilanzieren; diese sind beim Pensionsnehmer zu aktivieren. Der Pensionsgeber hat in Posten 2 unter dem Strich eine Eventualverbindlichkeit in Höhe des für den Fall des Rückkaufs vereinbarten Betrags auszuweisen.

(6) Devisentermingeschäfte, Börsentermingeschäfte, die Ausgabe eigener Schuldverschreibungen auf abgekürzte Zeit sowie ähnliche Geschäfte gelten nicht als Pensionsgeschäfte im Sinne dieses Artikels.

ABSCHNITT 4

VORSCHRIFTEN ZU EINZELNEN BILANZPOSTEN

Artikel 13

Aktivposten 1 — Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern

(1) Zum Kassenbestand gehören in- und ausländische gesetzliche Zahlungsmittel.

(2) Hier dürfen nur die bei der Zentralnotenbank und bei Postgiroämtern in den Niederlassungsländern des bilanzie-

renden Kreditinstituts unterhaltenen, jederzeit fälligen Guthaben ausgewiesen werden. Die übrigen Forderungen an diese Stellen sind als Forderungen an Kreditinstitute (Aktivposten 3) bzw. als Forderungen an Kunden (Aktivposten 4) auszuweisen.

Artikel 14

Aktivposten 2 — Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind.

(1) Dieser Posten umfaßt unter a) — als Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere — Schatzwechsel, Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen, sofern sie zur Refinanzierung bei den Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer des Kreditinstituts zugelassen sind. Schuldtitel öffentlicher Stellen, die die genannte Voraussetzung nicht erfüllen, sind in Aktivposten 5 a) auszuweisen.

(2) Dieser Posten umfaßt unter b) als zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassene Wechsel alle Wechsel im Bestand, die von einem Kreditinstitut oder einem Kunden erworben wurden, sofern sie nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Refinanzierung bei den Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer des Kreditinstituts zugelassen sind.

Artikel 15

Aktivposten 4 — Forderungen an Kreditinstitute

(1) Als Forderungen an Kreditinstitute gelten alle Arten von Forderungen aus Bankgeschäften des Kreditinstituts, das den Jahresabschluß aufstellt, an in- und ausländische Kreditinstitute ungeachtet ihrer Bezeichnung im Einzelfall.

Ausgenommen sind lediglich die in Form von Schuldverschreibungen oder in anderer Form verbrieften Forderungen, die in Aktivposten 5 auszuweisen sind.

(2) Als Kreditinstitute im Sinne dieses Artikels gelten alle Unternehmen, die in der Liste aufzuführen sind, welche gemäß Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 77/780/EWG im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ebenso die Zentralnotenbanken sowie amtliche nationale und internationale Einrichtungen mit Bankcharakter und ferner alle privaten und öffentlichen Unternehmen, deren Sitz nicht in der Gemeinschaft liegt, sofern auf sie die Begriffsbestimmung des Artikels 1 der Richtlinie 77/780/EWG zutrifft.

Forderungen an Unternehmen, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind in Aktivposten 4 auszuweisen.

Artikel 16

Aktivposten 4 — Forderungen an Kunden

Als Forderungen an Kunden gelten alle Arten von Vermögensgegenständen, die Forderungen gegen in- und ausländische Nichtbanken („Kunden“) darstellen, ungeachtet ihrer Bezeichnung im Einzelfall.

Ausgenommen sind lediglich die in Form von Schuldverschreibungen oder in anderer Form verbrieften Forderungen, die in Aktivposten 5 auszuweisen sind.

Artikel 17

Aktivposten 5 — Schuldverschreibungen im Bestand

(1) Hier sind festverzinsliche, börsenfähige Schuldverschreibungen auszuweisen, die von Kreditinstituten, anderen Unternehmen oder von öffentlichen Stellen emittiert wurden; Schuldverschreibungen öffentlicher Stellen sind jedoch nur insoweit einzubeziehen, als sie nicht in Aktivposten 2 auszuweisen sind.

(2) Als festverzinslich gelten auch Wertpapiere, die mit einem veränderlichen Zinssatz ausgestattet sind, sofern dieser an eine bestimmte Größe, etwa an einen Interbankzinssatz oder an einen Eurogeldmarktsatz, gebunden ist.

(3) In Aktivposten 5 b) dürfen nur die angekauften, börsenfähigen eigenen Schuldverschreibungen ausgewiesen werden.

Artikel 18

Passivposten 1 — Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

(1) Als Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gelten alle Arten von Verbindlichkeiten aus Bankgeschäften des Kreditinstituts, das den Jahresabschluß aufstellt, gegenüber in- und ausländischen Kreditinstituten ungeachtet ihrer Bezeichnung im Einzelfall.

Ausgenommen sind lediglich die in Form von Schuldverschreibungen oder in anderer Form verbrieften Verbindlichkeiten, die in Passivposten 3 auszuweisen sind.

(2) Als Kreditinstitute im Sinne dieses Artikels gelten alle Unternehmen, die in der Liste aufzuführen sind, welche gemäß Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 77/780/EWG im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ebenso die Zentralnotenbanken sowie amtliche nationale und internationale Einrichtungen mit Bankcharakter und ferner alle privaten und öffentlichen Unternehmen,

deren Sitz nicht in der Gemeinschaft liegt, sofern auf sie die Begriffsbestimmung des Artikels 1 der Richtlinie 77/780/EWG zutrifft.

Artikel 19

Passivposten 2 — Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

(1) Hier sind Beträge auszuweisen, die Gläubigern geschuldet werden, die keine Kreditinstitute im Sinne von Artikel 18 sind, und zwar ungeachtet ihrer Bezeichnung im Einzelfall.

Ausgenommen sind lediglich die in Form von Schuldverschreibungen oder in anderer Form verbrieften Verbindlichkeiten, die in Passivposten 3 auszuweisen sind.

(2) Als Spareinlagen gelten nur Gelder, die die entsprechenden einzelstaatlichen Voraussetzungen erfüllen.

(3) Sparbriefe sind in dem vorgesehenen Unterposten nur auszuweisen, wenn für sie keine übertragbaren Urkunden ausgestellt sind.

Artikel 20

Passivposten 3 — Verbriefte Verbindlichkeiten

(1) Dieser Posten enthält sowohl Schuldverschreibungen als auch diejenigen Verbindlichkeiten, für die übertragbare Urkunden ausgestellt sind, insbesondere „certificates of deposit“, „bons de caisse“ und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

(2) Als eigene Akzpte gelten nur Akzpte, die vom Kreditinstitut zu seiner eigenen Refinanzierung ausgestellt worden sind und bei denen es erster Zahlungspflichtiger („Bezogener“) ist.

Artikel 21

Passivposten 8 — Nachrangige Verbindlichkeiten

Sofern verbrieft oder unverbrieft Verbindlichkeiten vertragsgemäß im Falle der Liquidation oder des Konkurses erst nach den Forderungen anderer Gläubiger befriedigt werden sollen, sind die betreffenden Verbindlichkeiten in Passivposten 8 auszuweisen.

Artikel 22

Passivposten 9 — Gezeichnetes Kapital

Hier sind — ungeachtet ihrer genauen Bezeichnung im Einzelfall — alle Beträge auszuweisen, die entsprechend der

Rechtsform des Kreditinstituts nach den einzelstaatlichen Voraussetzungen als von den Gesellschaftern oder anderen Eigentümern gezeichnete Eigenkapitalbeträge gelten.

Artikel 23

Passivposten 11 — Rücklagen

Hier sind alle in Artikel 9 der Richtlinie 78/660/EWG unter Passiva A IV aufgeführten Rücklagenarten in der dort gegebenen Abgrenzung auszuweisen. Zusätzlich dazu können die Mitgliedstaaten andere Arten von Rücklagen vorschreiben, sofern dies im Hinblick auf die von der Richtlinie 78/660/EWG nicht erfaßten Rechtsformen von Kreditinstituten erforderlich ist.

Die Rücklagen nach Absatz 1 sind in den Bilanzen der Kreditinstitute einzeln als Unterposten zu Passivposten 11 auszuweisen, außer der Neubewertungsrücklage, die in Passivposten 12 ausgewiesen wird.

Artikel 24

Posten 1 unter dem Strich — Eventualverbindlichkeiten

Hier sind alle Geschäfte zu erfassen, bei denen das Institut die Verpflichtungen eines Dritten übernommen hat.

Im Anhang sind Art und Betrag jeder Eventualverbindlichkeit anzugeben, die in bezug auf die Gesamttätigkeit des Instituts von Bedeutung ist.

Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln sind nur zu erfassen, wenn die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nichts anderes vorsehen. Das gleiche gilt für Akzpte außer eigenen Akzepten.

Die Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten umfassen alle für Dritte eingegangenen Garantieverpflichtungen und alle als Sicherheit für Verbindlichkeiten Dritter dienenden Vermögensgegenstände, insbesondere Bürgschaften und unwiderrufliche Kreditbriefe.

Artikel 25

Posten 2 unter dem Strich — Kreditrisiken

Hier sind alle unwiderruflichen Verpflichtungen zu erfassen, die Anlaß zu einem Kreditrisiko geben können.

Im Anhang sind Art und Höhe jeder Verpflichtung anzugeben, die in bezug auf die Gesamttätigkeit des Instituts von Bedeutung ist.

Die Verpflichtungen aus Pensionsgeschäften umfassen die vom Kreditinstitut im Rahmen von Pensionsgeschäften im Sinne von Artikel 12 Absatz 3 eingegangenen Verpflichtungen.

ABSCHNITT 5

GLIEDERUNG DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Artikel 26

Für die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung sehen die Mitgliedstaaten eine oder beide der in den Artikeln 27 und 28 enthaltenen Gliederungen vor. Sieht ein Mitgliedstaat beide Gliederungen vor, so kann er den Unternehmen die Wahl zwischen ihnen überlassen.

Artikel 27

Vertikale Gliederung

1. Zinserträge und ähnliche Erträge,
darunter:
aus festverzinslichen Wertpapieren.
2. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen.
3. Erträge aus Wertpapieren:
 - a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren;
 - b) Erträge aus Beteiligungen;
 - c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen.
4. Provisionserträge.
5. Provisionsaufwendungen.
6. Ertrag/Aufwand aus Finanzgeschäften.
7. Sonstige betriebliche Erträge.
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen:
 - a) Personalaufwand,
darunter:
 - Löhne und Gehälter,
 - Soziale Aufwendungen, davon für Altersversorgung;
 - b) sonstige allgemeine Verwaltungskosten.
9. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögenswerte.
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen.

11. Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken.
12. Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken.
13. Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet werden, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen.
14. Erträge aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet werden, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen.
15. Steuern auf das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit.
16. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit nach Steuern.
17. Außerordentliche Erträge.
18. Außerordentliche Aufwendungen.
19. Außerordentliches Ergebnis.
20. Steuern auf das außerordentliche Ergebnis.
21. Außerordentliches Ergebnis nach Steuern.
22. Sonstige Steuern, soweit nicht unter obigen Posten enthalten.
23. Ergebnis des Geschäftsjahres.

Artikel 28

Horizontale Gliederung

A. Aufwendungen

1. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen.
2. Provisionsaufwendungen.
3. Aufwand aus Finanzgeschäften.
4. Allgemeine Verwaltungskosten:
 - a) Personalaufwand,
darunter:
 - Löhne und Gehälter,
 - Soziale Aufwendungen, davon für Altersversorgung;
 - b) sonstige Verwaltungskosten.
5. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände.
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen.

7. Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken.
8. Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet werden, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen.
9. Steuern auf das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit.
10. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit nach Steuern.
11. Außerordentliche Aufwendungen.
12. Steuern auf das außerordentliche Ergebnis.
13. Außerordentliches Ergebnis nach Steuern.
14. Sonstige Steuern, soweit nicht unter obigen Posten enthalten.
15. Gewinn des Geschäftsjahres.

B. Erträge

1. Zinserträge und ähnliche Erträge, darunter:
aus festverzinslichen Wertpapieren.
2. Erträge aus Wertpapieren:
 - a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren;
 - b) Erträge aus Beteiligungen;
 - c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen.
3. Provisionserträge.
4. Erträge aus Finanzgeschäften.
5. Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken.
6. Erträge aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet werden, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen.
7. Sonstige betriebliche Erträge.
8. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit nach Steuern.
9. Außerordentliche Erträge.
10. Außerordentliches Ergebnis nach Steuern.
11. Verlust des Geschäftsjahres.

ABSCHNITT 6

BESONDERE VORSCHRIFTEN ZU EINZELNEN POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Artikel 29

Artikel 27 Posten 1 und 2 (vertikale Gliederung)
und

Artikel 28 Posten A 1 und B 1 (horizontale Gliederung)

Zinserträge und ähnliche Erträge; Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen

Diese Posten enthalten die Ergebnisse aus dem Bankgeschäft, insbesondere:

1. alle Erträge aus den in den Aktivposten 1 bis 5 bilanzierten Vermögenswerten, ohne Rücksicht darauf, in welcher Form sie berechnet werden. Sie enthalten ferner die Erträge, die im Zusammenhang mit der zeitlichen Verteilung des Unterschiedsbetrages bei unter dem Rückzahlungsbetrag eingegangenen Verbindlichkeiten entstehen;
2. alle Aufwendungen für die in den Passivposten 1, 2, 3 und 8 bilanzierten Verbindlichkeiten, ohne Rücksicht darauf, in welcher Form sie berechnet werden. Sie enthalten ferner die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der zeitlichen Verteilung des Unterschiedsbetrages bei über dem Rückzahlungsbetrag erworbenen Vermögensgegenständen und bei unter dem Rückstellungsbetrag eingegangenen Verbindlichkeiten entstehen;
3. die sich aus gedeckten Termingeschäften ergebenden auf die tatsächliche Laufzeit des jeweiligen Geschäfts verteilten Erträge und Aufwendungen mit Zinscharakter;
4. Gebühren und Provisionen mit Zinscharakter, die nach dem Zeitablauf oder nach der Höhe der Forderung bzw. der Verbindlichkeit berechnet werden.

Artikel 30

Artikel 27 Posten 3 (vertikale Gliederung)
und

Artikel 28 Posten B 2 (horizontale Gliederung)

Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren; Erträge aus Beteiligungen; Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen

Hier sind alle Dividenden und Erträge aus nicht festverzinslichen Wertpapieren, aus Beteiligungen sowie aus Anteilen an verbundenen Unternehmen auszuweisen. Erträge aus Investmentfonds-Anteilen sind ebenfalls hier auszuweisen.

Artikel 31

Artikel 27 Posten 4 und 5 (vertikale Gliederung)
und

Artikel 28 Posten A 2 und B 3 (horizontale Gliederung)

Provisionserträge und Provisionsaufwendungen

Als Provisionserträge bzw. Provisionsaufwendungen gelten — unbeschadet des Artikels 29 — die im Dienstleistungsgeschäft für andere anfallenden Erträge bzw. Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen anderer. Dazu gehören vor allem:

- Bürgschaftsprovisionen, Provisionen für die Verwaltung von Krediten für Rechnung anderer Kreditgeber sowie für den Handel mit Wertpapieren für andere;
- Provisionen und andere Aufwendungen und Erträge im Zahlungsverkehr, Kontoführungsgebühren, Gebühren für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren;
- Provisionen aus dem Devisen-, Sorten- und Edelmetallhandel für andere;
- Provisionen für die Vermittlertätigkeit bei Kreditgeschäften, Sparverträgen und Versicherungsverträgen.

Artikel 32

Artikel 27 Posten 6 (vertikale Gliederung)

und

Artikel 28 Posten A 3 und B 4 (horizontale Gliederung)

Erträge/Aufwand aus Finanzgeschäften

Dieser Posten umfaßt:

1. den Saldo der Erträge und Aufwendungen aus Geschäften in Wertpapieren, die nicht wie Finanzanlagen bewertet werden, sowie der Wertberichtigungen auf diese Wertpapiere und Erträge aus der Auflösung dieser Wertberichtigungen, wobei, wenn Artikel 36 Absatz 2 angewendet worden ist, der Unterschied berücksichtigt wird, der sich aus der Anwendung dieses Artikels ergibt; allerdings sind in den Mitgliedstaaten, die von der durch Artikel 37 gebotenen Möglichkeit Gebrauch machen, diese Elemente nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf Wertpapiere beziehen, die Teil des Handelsbestands sind;
2. den Saldo der Erträge und Aufwendungen des Devisengeschäfts, unbeschadet des Artikels 29 Nummer 3;
3. die Salden der Erträge und Aufwendungen der sonstigen Ankauf-Verkauf-Geschäfte mit Finanzierungsinstrumenten, wie unter anderem Edelmetallen.

Artikel 33

Artikel 27 Posten 11 und 12 (vertikale Gliederung)

und

Artikel 28 Posten A 7 und B 5 (horizontale Gliederung)

Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken

und

Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken

(1) Diese Posten enthalten einerseits die Aufwendungen für Wertberichtigungen auf Forderungen, die in den Aktivposten 3 und 4 ausgewiesen sind, und für Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken, die in den Posten 1 und 2 unter dem Strich ausgewiesen sind, und andererseits die Erträge aus dem Eingang abgeschriebener Forderungen sowie aus der Auflösung von früher gebildeten Wertberichtigungen und Rückstellungen.

(2) In den Mitgliedstaaten, die von der durch Artikel 37 gebotenen Möglichkeit Gebrauch machen, umfaßt dieser Posten auch den Saldo der Erträge und Aufwendungen aus Geschäften in den unter den Aktivposten 5 und 6 erfaßten Wertpapieren, die nicht wie Finanzanlagen im Sinne von Artikel 35 Absatz 2 bewertet werden und nicht Teil des Handelsbestandes sind, sowie der Wertberichtigungen und der Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf solche Wertpapiere, wobei, wenn Artikel 36 Absatz 2 angewendet worden ist, der Unterschied berücksichtigt wird, der sich aus der Anwendung dieses Artikels ergibt. Die Bezeichnung dieses Postens ist entsprechend zu ändern.

(3) Die Mitgliedstaaten können zulassen, daß die unter diese Posten fallenden Aufwendungen und Erträge gegeneinander aufgerechnet werden, so daß nur ein Nettoposten (Ertrag oder Aufwand) ausgewiesen wird.

(4) Die Wertberichtigungen auf Forderungen an Kreditinstitute, an Kunden, an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und an verbundene Unternehmen sind im Anhang aufzugliedern, wenn sie nicht unwesentlich sind. Falls der Mitgliedstaat die Aufrechnung entsprechend Absatz 3 zuläßt, braucht diese Regel nicht angewandt zu werden.

Artikel 34

Artikel 27 Posten 13 und 14 (vertikale Gliederung)

und

Artikel 28 Posten A 8 und B 5 (horizontale Gliederung)

Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet werden, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

und

Erträge aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet werden, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

(1) Diese Posten enthalten einerseits die Aufwendungen für Wertberichtigungen auf Vermögensgegenstände, die in den Aktivposten 5 bis 8 ausgewiesen sind, und andererseits die Erträge aus der Auflösung von früher gebildeten Wertberichtigungen, wenn sich die Aufwendungen und Erträge auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen im Sinne des Artikels 35 Absatz 2 bewertet werden, auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen beziehen.

(2) Die Mitgliedstaaten können zulassen, daß die unter diese Posten fallenden Aufwendungen und Erträge gegeneinander aufgerechnet werden, so daß nur ein Saldo (Ertrag oder Aufwand) ausgewiesen wird.

(3) Die Wertberichtigungen auf diese Wertpapiere, auf Beteiligungen und auf Anteile an verbundenen Unternehmen sind im Anhang aufzugliedern, wenn sie nicht unwesentlich sind. Falls der Mitgliedstaat die Aufrechnung entsprechend Absatz 2 zuläßt, braucht diese Regel nicht angewandt zu werden.

ABSCHNITT 7

BEWERTUNGSREGELN

Artikel 35

(1) Die Aktivposten 9 und 10 sind stets wie Anlagevermögen zu bewerten. Die in anderen Bilanzposten enthaltenen Vermögensgegenstände sind wie Anlagevermögen zu bewerten, wenn sie dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

(2) Sofern im Rahmen von Abschnitt 7 der Richtlinie 78/660/EWG von „Finanzanlagen“ die Rede ist, sind darunter für die Kreditinstitute Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Wertpapiere zu verstehen, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

(3) a) Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, die die Eigenschaft von Finanzanlagen haben, sind mit ihren Anschaffungskosten zu bilanzieren. Die Mitgliedstaaten können jedoch zulassen oder vorschreiben, daß diese Wertpapiere mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert werden.

b) Sind die Anschaffungskosten dieser Wertpapiere höher als der Rückzahlungsbetrag, so muß der Unterschiedsbetrag als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht werden. Die Mitgliedstaaten können jedoch zulassen oder vorschreiben, daß der Unterschiedsbetrag zeitanteilig und spätestens zum Zeitpunkt der Rückzahlung dieser Wertpapiere abgeschrieben werden kann. Er ist gesondert in der Bilanz oder im Anhang auszuweisen.

c) Sind die Anschaffungskosten dieser Wertpapiere niedriger als der Rückzahlungsbetrag, so können die Mitgliedstaaten zulassen oder vorschreiben, daß der Unterschiedsbetrag zeitanteilig über die gesamte Restlaufzeit bis zur Rückzahlung als Ertrag verbucht wird. Er ist gesondert in der Bilanz oder im Anhang auszuweisen.

Artikel 36

(1) Falls börsenfähige Wertpapiere, die nicht die Eigenschaft von Finanzanlagen haben, mit ihren Anschaffungskosten bilanziert werden, geben die Kreditinstitute im Anhang den Unterschiedsbetrag zwischen diesen Kosten und dem höheren Marktwert am Bilanzstichtag an.

(2) Die Mitgliedstaaten können jedoch zulassen oder vorschreiben, daß diese börsenfähigen Wertpapiere zum höheren Marktwert am Bilanzstichtag bilanziert werden. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem höheren Marktwert ist im Anhang anzugeben.

Artikel 37

(1) Artikel 39 der Richtlinie 78/660/EWG findet für die Bewertung der Forderungen, Schuldverschreibungen sowie Aktien und anderer nicht festverzinslicher Wertpapiere, die nicht wie Finanzanlagen bewertet werden, von Kreditinstituten Anwendung.

(2) Jedoch können die Mitgliedstaaten bis zu einer späteren Koordinierung zulassen, daß

a) die Forderungen an Kreditinstitute und Kunden (Aktivposten 3 und 4), Schuldverschreibungen sowie Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, die unter die Aktivposten 5 und 6 fallen und nicht wie Finanzanlagen im Sinne des Artikels 35 Absatz 2 bewertet werden und die nicht Teil des Handelsbestandes sind, zu einem niedrigeren Wert angesetzt werden, als er sich bei Anwendung von Artikel 39 Absatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG ergeben würde, soweit dies aus Gründen der Vorsicht in Anbetracht der besonderen bankgeschäftlichen Risiken erforderlich ist. Die Abweichung zwischen diesen beiden Werten darf den Satz von 4 vom Hundert des Gesamtbetrags der oben angegebenen Vermögensgegenstände bei Anwendung des Artikels 39 nicht übersteigen;

b) der nach Buchstabe a) gebildete Wertansatz mit einem niedrigeren Wert so lange beibehalten werden darf, bis das Kreditinstitut beschließt, den Wertansatz anzupassen;

c) Artikel 36 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie und Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie 78/660/EWG keine Anwendung finden, wenn ein Mitgliedstaat von der Wahlmöglichkeit nach Buchstabe a) Gebrauch macht.

Artikel 38

(1) Bis zu einer späteren Koordinierung müssen die Mitgliedstaaten, die von der in Artikel 37 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, und können die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen, die Schaffung eines Passivpostens 6 A in der Bilanz mit der Bezeichnung „Rückstellungen für allgemeine Bankrisiken“ zulassen. Dieser Posten umfaßt die Beträge, die das Kreditinstitut zur Deckung solcher Risiken einzusetzen beschließt, wenn dies aus Gründen der Vorsicht in Anbetracht der besonderen bankgeschäftlichen Risiken erforderlich ist.

(2) Der Saldo der Zuweisungen zu den „Rückstellungen für allgemeine Bankrisiken“ ist gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.

Artikel 39

(1) Die auf ausländische Währung lautenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind zum Kassakurs am Bilanzstichtag umzurechnen. Die Mitgliedstaaten können jedoch zulassen oder vorschreiben, daß Vermögensgegenstände, die den Finanzanlagen zuzurechnen sind, sowie Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte, die weder auf den Termin- noch auf den Kassamärkten gedeckt oder besonders gedeckt sind, zu dem am Tag der Anschaffung geltenden Kurs umgerechnet werden.

(2) Noch nicht abgewickelte Termingeschäfte und Kassageschäfte in ausländischer Währung sind zum Kassakurs am Bilanzstichtag umzurechnen.

Die Mitgliedstaaten können jedoch vorschreiben, daß Termingeschäfte zum Terminkurs am Bilanzstichtag umzurechnen sind.

(3) Unbeschadet Artikel 29 Nummer 3 ist die Differenz zwischen dem Buchwert der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Termingeschäfte einerseits und dem Betrag, der sich aus der Umrechnung gemäß den Absätzen 1 und 2 ergibt, andererseits in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Die Mitgliedstaaten können jedoch zulassen oder vorschreiben, daß Umrechnungsdifferenzen, die sich aus der Umrechnung gemäß den Absätzen 1 und 2 ergeben, ganz oder teilweise in Rücklagen erfaßt werden, die nicht für die Verteilung verfügbar sind, wenn sie bei Vermögenswerten, die als Finanzanlagen und Sachanlagen sowie immaterielle Anlagewerte zu erfassen sind, und bei Geschäften zur Deckung dieser Vermögenswerte auftreten.

(4) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß positive Umrechnungsdifferenzen, die aus Termingeschäften, Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten herrühren, die nicht oder nicht besonders durch andere Termingeschäfte oder Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten gedeckt sind, nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung erfaßt werden.

(5) Im Falle der Anwendung der in Artikel 59 der Richtlinie 78/660/EWG angegebenen Methode können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die Umrechnungsdifferenzen

ganz oder teilweise direkt den Rücklagen zugeführt werden. Die positiven und negativen Umrechnungsdifferenzen, die den Rücklagen zugeführt wurden, sind in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen.

(6) Die Mitgliedstaaten können zulassen oder vorschreiben, daß Umrechnungsdifferenzen, die im Rahmen der Konsolidierung bei der Umrechnung des zu Beginn des Geschäftsjahres vorhandenen Eigenkapitals eines verbundenen Unternehmens oder des Anteils am zu Beginn des Geschäftsjahres vorhandenen Eigenkapital im Falle einer Beteiligung auftreten, sowie Umrechnungsdifferenzen, die sich bei der Umrechnung von Geschäften zur Deckung dieses Eigenkapitals ergeben, ganz oder teilweise in die konsolidierten Rücklagen einbezogen werden.

(7) Die Mitgliedstaaten können zulassen oder vorschreiben, daß Erträge und Aufwendungen von verbundenen Unternehmen und Beteiligungen zu den Durchschnittskursen während des Geschäftsjahres umgerechnet werden.

ABSCHNITT 8

INHALT DES ANHANGS

Artikel 40

(1) Artikel 43 Absatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG ist nach Maßgabe von Artikel 37 der vorliegenden Richtlinie sowie der nachstehenden Bestimmungen anzuwenden.

(2) Zusätzlich zu den nach Artikel 43 Absatz 1 Nummer 5 der Richtlinie 78/660/EWG vorgeschriebenen Angaben haben die Kreditinstitute folgende Angaben zu dem Posten 8 (nachrangige Verbindlichkeiten) offenzulegen:

- a) bei jeder 10 vom Hundert des Gesamtbetrags der nachrangigen Verbindlichkeiten übersteigenden Kreditaufnahme:
 - i) die Höhe der Kreditaufnahme, die Währung, auf die sie lautet, den Zinssatz und die Fälligkeit bzw. die Angabe, daß es sich um eine Daueremission handelt;
 - ii) gegebenenfalls die Angabe, ob es Umstände gibt, unter denen eine vorzeitige Rückzahlung zu erfolgen hat;
 - iii) die Bedingungen der Nachrangigkeit, etwaige Bestimmungen über die Umwandlung der nachrangigen Verbindlichkeit in Kapital oder in eine andere Form von Verbindlichkeit und die Bedingungen hierfür;
- b) bei sonstigen Kreditaufnahmen die globale Angabe der Modalitäten.

(3) a) Anstelle der in Artikel 43 Absatz 1 Nummer 6 der Richtlinie 78/660/EWG verlangten Angaben haben

die Kreditinstitute gesondert für jeden der Aktivposten 3 b) und 4 und der Passivposten 1 b), 2 a), 2 b) bb) und 3 b) im Anhang den Betrag dieser Forderungen und Verbindlichkeiten nach folgender Restlaufzeit aufzugliedern:

- bis drei Monate,
- mehr als drei Monate bis ein Jahr,
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre,
- mehr als fünf Jahre.

Die in Aktivposten 4 enthaltenen Forderungen mit unbestimmter Laufzeit sind ebenfalls anzugeben.

Bei Forderungen oder Verbindlichkeiten mit Rückzahlungen in regelmäßigen Raten ist unter Restlaufzeit der Zeitraum zwischen dem Bilanzstichtag und dem Fälligkeitstag jedes Teilbetrags zu verstehen.

Allerdings können die Mitgliedstaaten bis zum Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach dem in Artikel 47 Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt die Angabe der in diesem Artikel genannten Vermögensgegenstände und Schulden auf der Grundlage der ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder der ursprünglichen Laufzeit der Kündigung zulassen oder vorschreiben. Wenn das Kreditinstitut im Fall unverbriefter Forderungen in ein schon bestehendes Schuldverhältnis eintritt, ist vorzuschreiben, daß es die Forderung nach der Restlaufzeit des Tages eingruppiert, an dem es diese Forderung übernommen hat. Für die Anwendung dieses Unterabsatzes ist als vereinbarte Laufzeit bei Forderungen der Zeitraum zwischen der ersten Inanspruchnahme und dem Rückzahlungstag zu verstehen. Als Kündigungsfrist ist der Zeitraum zwischen dem Tag, an dem gekündigt wird, und dem Tag anzusehen, an dem die entsprechende Rückzahlung fällig ist. Wenn Forderungen oder Verbindlichkeiten in regelmäßigen Raten zu tilgen sind, so gilt als vereinbarte Laufzeit der Zeitraum zwischen der Entstehung der Forderung oder Verbindlichkeit und dem Fälligkeitstag des letzten Teilbetrags. Die Kreditinstitute haben außerdem für die in vorliegendem Buchstaben bezeichneten Bilanzposten den Betrag der Forderungen oder Verbindlichkeiten anzugeben, die in dem Jahr, das auf den Bilanzstichtag folgt, fällig werden.

- b) Die Kreditinstitute haben für den Aktivposten 5 (Schuldverschreibungen im Bestand) und den Passivposten 3 a) (begebene Schuldverschreibungen) den Betrag der Forderungen oder Verbindlichkeiten anzugeben, die in dem Jahr, das auf den Bilanzstichtag folgt, fällig werden.
- c) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Angaben in der Bilanz gemacht werden.

- d) Die Kreditinstitute haben Angaben über die Vermögensgegenstände zu machen, die sie als Sicherheit für ihre Verbindlichkeiten oder für Verbindlichkeiten Dritter (einschließlich der Eventualverbindlichkeiten) gestellt haben, damit für jeden Passivposten und jeden Posten unter dem Strich der Gesamtbetrag der als Sicherheit gestellten Vermögensgegenstände erkennbar wird.

(4) Sofern die Kreditinstitute Angaben im Sinne von Artikel 43 Absatz 1 Nummer 7 der Richtlinie 78/660/EWG in den Posten unter dem Strich zu machen haben, brauchen diese Angaben im Anhang nicht wiederholt zu werden.

(5) Anstelle der in Artikel 43 Absatz 1 Nummer 8 der Richtlinie 78/660/EWG verlangten Angaben haben die Kreditinstitute im Anhang ihre in den Posten 1, 3, 4, 6 und 7 des Artikels 27 oder in den Posten B 1, B 2, B 3, B 4 und B 7 des Artikels 28 ausgewiesenen Erträge nach geographischen Märkten aufzugliedern, soweit diese Märkte sich vom Standpunkt der Organisation des Kreditinstituts wesentlich voneinander unterscheiden. Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 78/660/EWG findet Anwendung.

(6) Die Bezugnahme in Artikel 43 Absatz 1 Nummer 9 der Richtlinie 78/660/EWG auf Artikel 23 Nummer 6 gilt als Bezugnahme auf Artikel 27 Posten 8 oder Artikel 28 Posten A 4 der vorliegenden Richtlinie.

(7) Abweichend von Artikel 43 Absatz 1 Nummer 13 der Richtlinie 78/660/EWG brauchen die Kreditinstitute lediglich die Beträge der den Mitgliedern ihrer Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane gewährten Vorschüsse und Kredite sowie ihrer Garantieverpflichtungen zugunsten dieser Personen anzugeben. Diese Angaben sind zusammengefaßt für jede dieser Personengruppen zu machen.

Artikel 41

(1) Die Angaben gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 78/660/EWG sind für die Vermögensgegenstände im Sinne von Artikel 35 der vorliegenden Richtlinie zu machen. Die Verpflichtung, die Wertberichtigungen gesondert anzugeben, gilt jedoch nicht für den Fall, daß ein Mitgliedstaat eine Verrechnung zwischen Erträgen und Aufwendungen gemäß Artikel 34 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie zugelassen hat. In diesem Fall können die Wertberichtigungen mit anderen Posten zusammengefaßt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Kreditinstitute im Anhang folgende Angaben machen:

- a) eine Aufgliederung der in den Aktivposten 5 bis 8 enthaltenen börsenfähigen Wertpapiere nach börsennotierten und nicht börsennotierten Wertpapieren;

- b) eine Aufgliederung der in den Aktivposten 5 und 6 enthaltenen börsenfähigen Wertpapiere je nachdem, ob sie gemäß Artikel 35 wie Anlagevermögen bewertet werden, sowie das Kriterium zur Unterscheidung dieser beiden Kategorien von Wertpapieren;
- c) Angaben über die Beträge, mit denen sich die Kreditinstitute im Leasing-Geschäft engagiert haben, und zwar getrennt für die davon berührten Bilanzposten;
- d) eine Aufgliederung des Aktivpostens 13, des Passivpostens 4, der Aufwandsposten 10 und 18 der vertikalen Gliederung sowie A 6 und A 11 der horizontalen Gliederung und der Ertragsposten 7 und 17 der vertikalen Gliederung sowie B 7 und B 9 der horizontalen Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach den wichtigsten Einzelbeträgen, sofern diese Beträge für die Beurteilung des Jahresabschlusses nicht unwesentlich sind. Dabei sind ihr Betrag und ihre Art zu erläutern;
- e) Angaben über die im Berichtsjahr vom Kreditinstitut geleisteten Aufwendungen für nachrangige Verbindlichkeiten;
- f) Verwaltungs- und Agenturdienstleistungen eines Kreditinstituts gegenüber Dritten, sofern der Umfang solcher Geschäfte in bezug auf die Gesamttätigkeit des Kreditinstituts von wesentlicher Bedeutung ist;
- g) Angaben über den Gesamtbetrag der Vermögensgegenstände und den Gesamtbetrag der Schulden, die auf Fremdwährung lauten, umgerechnet in die Währung, in der der Jahresabschluß aufgestellt wird;
- h) eine Aufstellung über die Arten von am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäften, wobei insbesondere für jede Art dieser Geschäfte anzugeben ist, ob ein nennenswerter Teil davon zur Deckung von Zins-, Wechselkurs- oder Marktpreisschwankungen abgeschlossen wurde und ob ein nennenswerter Teil davon auf Handelsgeschäfte entfällt. Zu diesen Arten von Geschäften gehören alle Geschäfte, bei denen Erträge bzw. Aufwendungen unter Artikel 27 Posten 6, Artikel 28 Posten A 3 oder B 4 oder Artikel 29 Nummer 3 fallen, zum Beispiel Geschäfte über Fremdwährungen, Edelmetalle, börsenfähige Wertpapiere, Deposcheine und Warenzertifikate.

ABSCHNITT 9

BESTIMMUNGEN FÜR DEN KONSOLIDierten ABSCHLUSS

Artikel 42

- (1) Die Kreditinstitute müssen einen konsolidierten Abschluß und einen konsolidierten Lagebericht gemäß der Richtlinie 83/349/EWG erstellen, sofern dieser Abschnitt nichts anderes vorsieht.
- (2) Macht ein Mitgliedstaat keinen Gebrauch von Artikel 5 der Richtlinie 83/349/EWG, so findet Absatz 1 des

vorliegenden Artikels auch auf Mutterunternehmen Anwendung, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an Tochterunternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen, sofern diese Tochterunternehmen ausschließlich oder überwiegend Kreditinstitute sind.

Artikel 43

- (1) Die Richtlinie 83/349/EWG gilt vorbehaltlich Artikel 1 der vorliegenden Richtlinie und Absatz 2 des vorliegenden Artikels.

- (2) a) Die Artikel 4, 6, 15 und 40 der Richtlinie 83/349/EWG finden keine Anwendung.

- b) Die Mitgliedstaaten können die Anwendung von Artikel 7 der Richtlinie 83/349/EWG folgenden weiteren Bedingungen unterwerfen:

- Das Mutterunternehmen hat die Bürgschaft für die Verpflichtungen des befreiten Unternehmens übernommen; diese Bürgschaft wird im Abschluß des befreiten Unternehmens ausgewiesen;

- das Mutterunternehmen ist ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der vorliegenden Richtlinie.

- c) Die in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 83/349/EWG unter den beiden ersten Gedankenstrichen genannten Angaben über die

- Höhe des Anlagevermögens,

- Nettoumsatzerlöse

werden ersetzt durch das Gesamtergebnis der Posten 1, 3, 4, 6 und 7 in Artikel 27 oder B 1, B 2, B 3, B 4 und B 7 in Artikel 28 der vorliegenden Richtlinie.

- d) Wird ein Tochterunternehmen, das ein Kreditinstitut ist, aufgrund von Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe c) der Richtlinie 83/349/EWG nicht in den konsolidierten Abschluß einbezogen, ist aber der vorübergehende Besitz von Aktien oder Anteilen dieses Unternehmens auf eine finanzielle Stützungsaktion zur Sanierung oder Rettung des genannten Unternehmens zurückzuführen, so ist der Jahresabschluß dieses Unternehmens dem konsolidierten Abschluß beizufügen, und im Anhang sind zusätzliche Angaben über die Art und die Bedingungen der finanziellen Stützungsaktion zu machen.

- e) Ein Mitgliedstaat kann Artikel 12 der Richtlinie 83/349/EWG auch auf zwei oder mehrere Kreditinstitute anwenden, die zueinander nicht in der in Artikel 1 Absatz 1 oder 2 der Richtlinie 83/349/EWG bezeichneten Beziehung stehen, die jedoch einer einheitlichen Leitung unterstehen, ohne daß

diese durch einen Vertrag oder durch Satzungsbestimmungen nachgewiesen werden muß.

- f) Artikel 14 der Richtlinie 83/349/EWG, mit Ausnahme von Absatz 2, findet vorbehaltlich folgender Bestimmung Anwendung:

Ist das Mutterunternehmen ein Kreditinstitut und haben ein oder mehrere zu konsolidierende Tochterunternehmen diesen Status nicht, so werden diese Tochterunternehmen in die Konsolidierung einbezogen, wenn ihre Tätigkeit in direkter Verlängerung zu der Banktätigkeit steht oder eine Hilfstätigkeit in bezug auf diese darstellt wie das Leasing, das Factoring, in die Verwaltung von Investmentfonds oder von Rechenzentren oder eine ähnliche Tätigkeit.

- g) Für die Gliederung des konsolidierten Abschlusses gilt folgendes:

- Die Artikel 3, 5 bis 26 und 29 bis 34 der vorliegenden Richtlinie finden Anwendung;
- die Bezugnahme in Artikel 17 der Richtlinie 83/349/EWG auf Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 78/660/EWG gilt für die Vermögensgegenstände, die wie Anlagevermögen im Sinne von Artikel 35 der vorliegenden Richtlinie bewertet werden.

- h) Auf den Inhalt des Anhangs des konsolidierten Abschlusses findet Artikel 34 der Richtlinie 83/349/EWG vorbehaltlich der Artikel 40 und 41 der vorliegenden Richtlinie Anwendung.

ABSCHNITT 10

OFFENLEGUNG

Artikel 44

- (1) Der ordnungsgemäß gebilligte Jahresabschluß und der Lagebericht sowie der Bericht der mit der Abschlußprüfung beauftragten Person sind nach den in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG ⁽¹⁾ vorgesehenen Verfahren offenzulegen.

Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften können jedoch zulassen, daß der Lagebericht nicht wie oben vorgesehen offenzulegen ist. In diesem Fall muß das Kreditinstitut seinen Lagebericht an seinem Sitz im betroffenen Mitgliedstaat zur Einsichtnahme für jedermann bereithalten. Eine vollständige oder teilweise Ausfertigung dieses Berichts muß auf bloßen Antrag erhältlich sein. Das dafür berechnete Entgelt darf die Verwaltungskosten nicht übersteigen.

- (2) Absatz 1 gilt auch für den ordnungsgemäß gebilligten konsolidierten Abschluß und den konsolidierten Lagebericht sowie den Bericht der mit der Abschlußprüfung beauftragten Person.

- (3) Sofern jedoch das Kreditinstitut, das den Jahresabschluß oder den konsolidierten Abschluß aufstellt, nicht in einer der in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG genannten Rechtsformen organisiert ist und auch nicht für die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Unterlagen nach innerstaatlichem Recht der Offenlegungspflicht unterliegt, die der des Artikels 3 der Richtlinie 68/151/EWG entspricht, muß es zumindest diese Unterlagen an seinem Sitz zur Einsichtnahme für jedermann bereithalten. Ausfertigungen dieser Unterlagen müssen auf bloßen Antrag erhältlich sein. Das dafür berechnete Entgelt darf die Verwaltungskosten nicht übersteigen.

- (4) Die Kreditinstitute müssen den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß in jedem Mitgliedstaat offenlegen, in dem sie eine Zweigstelle im Sinne von Artikel 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG betreiben. Jeder dieser Mitgliedstaaten kann verlangen, daß die Offenlegung dieser Unterlagen in seiner Amtssprache erfolgt.

- (5) Die Mitgliedstaaten sehen Sanktionen für den Fall vor, daß die in diesem Artikel vorgesehene Offenlegung nicht erfolgt.

ABSCHNITT 11

PRÜFUNG

Artikel 45

Ein Mitgliedstaat braucht Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer iii) der Richtlinie 84/253/EWG ⁽²⁾ auf öffentliche Sparkassen nicht anzuwenden, sofern die Pflichtprüfung der in Artikel 1 Absatz 1 der bezeichneten Richtlinie genannten Unterlagen dieser Kreditinstitute einer für diese Sparkassen bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie bestehenden Prüfungsstelle vorbehalten ist, deren Leiter mindestens die in den Artikeln 3 bis 9 der Richtlinie 84/253/EWG genannten Voraussetzungen erfüllt.

ABSCHNITT 12

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 46

Der Kontaktausschuß gemäß Artikel 52 der Richtlinie 78/660/EWG hat in entsprechender Zusammensetzung auch zur Aufgabe,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 65 vom 14. 3. 1968, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 12. 5. 1984, S. 20.

- a) unbeschadet der Artikel 169 und 170 des Vertrags eine gleichmäßige Anwendung dieser Richtlinie durch eine regelmäßige Abstimmung, insbesondere in konkreten Anwendungsfragen, zu erleichtern;
- b) die Kommission, falls dies erforderlich sein sollte, bezüglich Ergänzungen oder Änderungen dieser Richtlinie zu beraten.

Artikel 47

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum 31. Dezember 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Ein Mitgliedstaat kann vorsehen, daß die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften erstmals auf die Jahresabschlüsse und die konsolidierten Abschlüsse des am 1. Januar 1993 oder im Laufe des Jahres 1993 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden sind.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 48

Der Rat prüft auf Vorschlag der Kommission fünf Jahre nach dem in Artikel 47 Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt unter Berücksichtigung der bei der Anwendung dieser Richtlinie gesammelten Erfahrungen und insbesondere der Ziele einer größeren Transparenz und Harmonisierung alle Bestimmungen dieser Richtlinie, die den Mitgliedstaaten eine Wahlfreiheit einräumen, sowie den Artikel 2 Absatz 1 und die Artikel 27, 28 und 41 und ändert sie erforderlichenfalls.

Artikel 49

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. LAWSON

BESCHLUSS DES RATES

vom 11. Dezember 1986

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens zur Änderung des am 15. Juni 1984 in Malabo unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorialguinea über die Fischerei vor der Küste Äquatorialguineas für die Zeit ab 27. Juni 1986

(86/636/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 155 Absatz 2 Buchstabe b) und auf Artikel 167 Absatz 3,

gestützt auf das am 15. Juni 1984 in Malabo unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorialguinea über die Fischerei vor der Küste Äquatorialguineas ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Gemeinschaft und der Republik Äquatorialguinea haben gemäß Artikel 12 des Abkommens über die Fischerei vor der Küste Äquatorialguineas Verhandlungen stattgefunden, um die am Ende des ersten Anwendungszeitraums von drei Jahren notwendigen Änderungen oder Ergänzungen dieses Abkommens festzulegen.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 25. Juni 1986 ein Abkommen zur Änderung des Fischereiabkommens paraphiert.

Nach diesem Abkommen ist es den Fischern der erweiterten Gemeinschaft weiterhin möglich, in den der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit der Republik Äquatorialguinea unterstehenden Gewässern Fischfang zu betreiben.

Nach Artikel 155 Absatz 2 Buchstabe b) der Beitrittsakte beschließt der Rat die geeigneten Modalitäten zur umfassenden oder teilweisen Berücksichtigung der Interessen der Kanarischen Inseln bei den Beschlüssen, die er von Fall zu Fall zum Abschluß von Fischereiabkommen mit dritten Ländern trifft. Diese Modalitäten müssen im vorliegenden Fall festgelegt werden.

Um eine Unterbrechung der Fischereitätigkeit der Schiffe der Gemeinschaft zu vermeiden, ist es unerlässlich, daß das genannte Abkommen baldmöglichst genehmigt wird. Aus

diesem Grund haben beide Seiten ein Abkommen in Form eines Briefwechsels paraphiert, in dem die vorläufige Anwendung des paraphierten Abkommens ab dem Tag nach dem Zeitpunkt vorgesehen ist, zu dem das am 28. Juni 1984 genehmigte Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorialguinea über die Fischerei vor der Küste Äquatorialguineas ausläuft. Das Abkommen in Form eines Briefwechsels ist vorbehaltlich eines auf der Grundlage von Artikel 43 des Vertrages zu fassenden endgültigen Beschlusses zu schließen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens zur Änderung des am 15. Juni 1984 in Malabo unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorialguinea über die Fischerei vor der Küste Äquatorialguineas für die Zeit ab 27. Juni 1986 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Mit Rücksicht auf die Interessen der Kanarischen Inseln finden das in Artikel 1 genannte Abkommen sowie — soweit dies für seine Durchführung erforderlich ist — die im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik erlassenen Vorschriften zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände auch auf Fischereifahrzeuge unter der Flagge Spaniens Anwendung, die ständig in den „registros de base“ bezeichneten Registern der zuständigen lokalen Behörden der Kanarischen Inseln gemäß Anhang I Anmerkung 6 der Verordnung (EWG) Nr. 570/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und die Maßnahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Warenverkehr zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft, Ceuta und Melilla und den Kanarischen Inseln anzuwenden sind ⁽²⁾, angemeldet sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 56 vom 1. 3. 1986, S. 1.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen in Form eines Briefwechsels rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. CLARKE

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens zur Änderung des am 15. Juni 1984 in Malabo unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorialguinea über die Fischerei vor der Küste Äquatorialguineas für die Zeit ab 27. Juni 1986

A. Schreiben der Regierung Äquatorialguineas

Herr Präsident!

Ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das am 25. Juni 1986 paraphierte Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorialguinea zur Änderung des am 15. Juni 1984 in Malabo unterzeichneten Abkommens über die Fischerei vor der Küste Äquatorialguineas mitzuteilen, daß die Regierung Äquatorialguineas bereit ist, das Abkommen bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 2 desselben Abkommens mit Wirkung vom 27. Juni 1986 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.

Es versteht sich, daß in diesem Fall die Zahlung einer ersten Tranche in Höhe von 40 v. H. des im Abkommen festgesetzten finanziellen Ausgleichs vor dem 31. Dezember 1986 erfolgen muß.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu einer solchen vorläufigen Anwendung bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Republik Äquatorialguinea*

B. Schreiben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Herr Präsident!

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das am 25. Juni 1986 paraphierte Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorialguinea zur Änderung des am 15. Juni 1984 in Malabo unterzeichneten Abkommens über die Fischerei vor der Küste Äquatorialguineas mitzuteilen, daß die Regierung Äquatorialguineas bereit ist, das Abkommen bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 2 desselben Abkommens mit Wirkung vom 27. Juni 1986 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.“

Es versteht sich, daß in diesem Fall die Zahlung einer ersten Tranche in Höhe von 40 v. H. des im Abkommen festgesetzten finanziellen Ausgleichs vor dem 31. Dezember 1986 erfolgen muß.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu einer solchen vorläufigen Anwendung bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu einer solchen vorläufigen Anwendung zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

ABKOMMEN

zur Änderung des am 15. Juni 1984 in Malabo unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorialguinea über die Fischerei vor der Küste Äquatorialguineas

Artikel 1

Der Anhang gemäß Artikel 4 und das Protokoll gemäß Artikel 6 des am 15. Juni 1984 unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorialguinea über die Fischerei vor der Küste Äquatorialguineas werden durch die Texte im Anhang zum vorliegenden Abkommen ersetzt.

Artikel 2

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Es gilt vom 27. Juni 1986 bis zum 26. Juni 1989.

ANHANG

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DES FISCHFANGS IN DER FISCHEREIZONE ÄQUATORIAL-GUINEAS FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE UNTER DER FLAGGE EINES MITGLIEDSTAATS DER GEMEINSCHAFT**A. Formalitäten für die Beantragung und Ausstellung der Lizenzen**

Für die Beantragung und Ausstellung der Lizenzen, die Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft die Ausübung des Fischfangs in der Fischereizone Äquatorialguineas gestatten, gelten folgende Verfahren:

Mindestens dreißig Tage vor dem beantragten Zeitpunkt des Beginns der Geltungsdauer stellen die zuständigen Behörden der Gemeinschaft über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Äquatorialguinea beim Ministerium für Gewässer, Wälder und Forsten der Republik Äquatorialguinea einen Antrag für jedes Fischereifahrzeug, das aufgrund des Abkommens Fischfang betreiben will.

Die Anträge werden auf entsprechenden Vordrucken gestellt, die zu diesem Zweck von den zuständigen Behörden der Republik Äquatorialguinea ausgegeben werden und von denen im folgenden ein Muster beigelegt ist.

Jedem Lizenzantrag ist der Nachweis beizufügen, daß die Zahlungen für die Geltungsdauer auf das in Artikel 3 des Protokolls genannte Konto überwiesen worden sind. Die Behörden Äquatorialguineas stellen den Reedern oder ihren Vertretern die unterzeichneten Lizenzen aus. Die Lizenz ist jederzeit an Bord mitzuführen.

1. Bestimmungen für Trawler

- a) Die Lizenzen für Trawler werden für die Dauer von einem Jahr, sechs Monaten oder drei Monaten ausgestellt. Sie können erneuert werden.
- b) Die Gebühren für Jahreslizenzen werden wie folgt festgesetzt:
 - 55 ECU je BRT und Jahr für Fischfänger;
 - 75 ECU je BRT und Jahr für Krabbenfänger.

Lizenzen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr werden zeitanteilig gezahlt.

2. Bestimmungen für Thunfischfänger

- a) Die Gebühren werden auf 20 ECU für jede in der Fischereizone Äquatorialguineas gefischte Tonne festgesetzt.
- b) Die Lizenzen für Thunfischfänger werden ausgestellt, nachdem an das Ministerium für Gewässer, Wälder und Forsten eine Pauschalsumme von 1 000 ECU je Thunfischwadenfänger und Jahr und von 200 ECU je Thunfischfänger mit Angeln und Jahr gezahlt worden ist. Diese Summen entsprechen den Gebühren für:
 - 50 Tonnen je Jahr von Thunfischwadenfängern gefangenem Thunfisch;
 - 10 Tonnen je Jahr von Thunfischfängern mit Angeln gefangenem Thunfisch.

Am Ende eines jeden Kalenderjahres nimmt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf der Grundlage der Fangmeldungen eines jeden Reeders, die diese gleichzeitig den Behörden Äquatorialguineas und den zuständigen Dienststellen der Kommission zu übermitteln haben, eine vorläufige Abrechnung über die in dem Wirtschaftsjahr fälligen Gebühren vor. Den entsprechenden Betrag überweist jeder Reeder nach dem in Artikel 3 des Protokolls genannten Zahlungsverfahren bis spätestens 31. März des darauffolgenden Jahres an das Ministerium für Gewässer, Wälder und Forsten.

Die endgültige Abrechnung über die zu zahlenden Gebühren wird von der Kommission aufgestellt, nachdem die tatsächlichen Fangmengen von einer in diesem Gebiet spezialisierten wissenschaftlichen Organisation überprüft worden sind. Diese endgültige Abrechnung wird den Behörden Äquatorialguineas mitgeteilt und den Reedern zugestellt, die über eine Frist von dreißig Tagen verfügen, um ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Ergibt die Abrechnung einen niedrigeren Betrag als den der obengenannten Vorauszahlung, so wird die entsprechende Restsumme dem Reeder nicht zurückgezahlt.

B. Meldung der Fänge

1. Die Fischereifahrzeuge, denen im Rahmen des Abkommens der Fischfang in den Gewässern Äquatorialguineas gestattet ist, haben dem Ministerium für Gewässer, Wälder und Forsten und mit einer Kopie den Behörden der Kommission in Äquatorialguinea nach dem folgenden Verfahren ihre Fänge zu melden:

- Trawler und Thunfischfänger mit Angeln melden ihre Fänge nach dem beigefügten Muster. Diese Fangmeldungen sind monatlich aufzustellen und mindestens einmal je Vierteljahr mitzuteilen;
- die Thunfischwadenfänger teilen der Radiostation von Annobon (Kennziffer 3 CA-24) die mit jedem Zugnetz eingeholte Menge mit.

2. Sämtliche Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die in der Fischereizone Äquatorialguineas einer Fangtätigkeit nachgehen, erlauben und erleichtern es den mit der Kontrolle und der Überwachung beauftragten Beamten Äquatorialguineas, an Bord zu kommen und ihre Aufgaben wahrzunehmen. Die Anwesenheit dieser Beamten an Bord darf die zur stichprobenweisen Überprüfung der Fänge und jeder sonstigen Kontrolle der Fischereitätigkeit erforderliche Zeit nicht überschreiten.

3. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen behält sich die Regierung Äquatorialguineas das Recht vor, die Lizenz des betreffenden Schiffes bis zur Erfüllung der Formalitäten auszusetzen.

C. Anlandung der Fänge

Trawler, denen der Fischfang in der Fischereizone Äquatorialguineas gestattet ist, tragen zur Fischversorgung der einheimischen Bevölkerung bei, indem sie folgende Mengen zu einem Preis anlanden, der vom Ministerium für Gewässer, Wälder und Forsten im Einvernehmen mit dem Reeder und unter Mitwirkung der Behörden der Kommission in Äquatorialguinea auf der Grundlage des örtlichen Marktpreises festgesetzt wird:

- Fischfänger: 6 000 kg Fisch je Schiff und Jahr,
- Krabbenfänger: 4 000 kg Fisch je Schiff und Jahr.

Bei einer Erneuerung der Lizenz kann die Gebühr dementsprechend um einen Betrag in Höhe des Wertes der angelandeten Mengen verringert werden.

Die Anlandungen können einzeln oder gemeinsam erfolgen. Es wird in dem Hafen Äquatorialguineas angelandet, der am günstigsten gelegen ist.

Wird der Verpflichtung zur Anlandung nicht nachgekommen, so können die Behörden Äquatorialguineas folgende Strafen verhängen:

- ein Bußgeld in Höhe von 1 000 ECU je nichtangelandete Tonne und
- Entzug und Nichterneuerung der Lizenz für das betreffende Fischereifahrzeug oder ein anderes Fischereifahrzeug in Besitz desselben Reeders.

D. Anheuerung von Seeleuten

1. Die Eigner der Trawler, denen im Rahmen dieses Abkommens Fanglizenzen gewährt werden, tragen unter den nachstehenden Bedingungen zu der praktischen Berufsausbildung von Staatsangehörigen Äquatorialguineas bei:

- ein Hochseefischer für Trawler mit 300 BRT oder weniger,
- zwei Hochseefischer für Trawler mit über 300 BRT.

2. Die Löhnung dieser Seeleute ist von den Reedern und den Behörden Äquatorialguineas gemeinsam festzulegen und geht zu Lasten der Reeder. Hat Äquatorialguinea keine Kandidaten vorzuschlagen, so ist anstelle dieser Einstellungen ein Pauschalbetrag in Höhe von 30 v.H. der Löhnung dieser Seeleute zu zahlen.

Dieser Betrag wird für die Ausbildung der Hochseefischer Äquatorialguineas verwendet und auf ein von den Behörden Äquatorialguineas angegebenes Konto überwiesen.

E. Fischereizonen

Die in Artikel 1 des Protokolls genannten Frostrawler können ihre Fischereitätigkeit in Gewässern außerhalb der 6-Meilen-Zone ausüben.

*Anhang I des Fischereigesetzes***INFORMATIONEN ÜBER VORANGEGANGENE FÄNGE IM RAHMEN DER INDUSTRIELLEN FISCHEREI**

(Fischereigesetz, Artikel 42)

1. Name und Registriernummer des Schiffes:
2. Nationalität:
3. Schiffstyp:
(Frischfischfänger, Thunfischfänger usw.)
4. Name des Kapitäns oder Schiffsführers:
5. Fischereilizenz: ausgestellt von:
Geltungsdauer:
6. Verwendete Fischereigeräte:
7. Datum der Ausfahrt aus dem Hafen:
Datum der Ankunft:
8. Fänge:

Datum	Fischereizone	gefangene Fischarten	Tonnen	Anlandungshafen

Der Unterzeichnete, Kapitän oder Schiffsführer des obengenannten Schiffes oder sein Vertreter erklärt, daß diese Information der Wahrheit entspricht, was von dem Regierungsinspektor bestätigt wird.

*Bestätigt durch den
Regierungsinspektor*

*Unterschrift des
Kapitäns oder Schiffsführers*

REPUBLIK ÄQUATORIALGUINEA

FORMULAR FÜR DIE BEANTRAGUNG EINER FISCHFANGLIZENZ

1. Geltungsdauer: vom bis
2. Name des Schiffes:
3. Name des Reeders:
4. Hafen und Registriernummer:
5. Fangart:
6. Zulässige Maschenweite:
7. Länge des Schiffes:
8. Breite:
9. Bruttoregistertonnen:
10. Laderaum:
11. Motorleistung:
12. Bauart:
13. Normale Schiffsbesatzung:
14. Elektrische Funkausrüstung:
15. Name des Kapitäns:

Für obige Angaben ist der Reeder oder sein Stellvertreter verantwortlich.

Datum des Antrags:

PROTOKOLL

zur Festsetzung der Fangrechte und des finanziellen Ausgleichs für die Zeit vom 27. Juni 1986 bis zum 26. Juni 1989

Artikel 1

Mit Wirkung vom 27. Juni 1986 werden die aufgrund von Artikel 2 des Abkommens erteilten Fanggenehmigungen für einen Zeitraum von drei Jahren wie folgt festgesetzt:

1. Frosttrawler: 9 000 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt,
2. Thunfischfroster: 48 Schiffe,
3. Thunfischfänger mit Angeln: 11 Schiffe.

Artikel 2

Der in Artikel 6 des Abkommens vorgesehene finanzielle Ausgleich wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 5 115 000 ECU festgesetzt und ist wie folgt zu zahlen: 40 v. H. vor dem 31. Dezember 1986 und der Restbetrag in zwei jährlichen Tranchen gleicher Höhe spätestens am 31. Januar 1988 und am 31. Januar 1989.

Artikel 3

Die Verwendung des in Artikel 2 festgesetzten Ausgleichs unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Regierung der Republik Äquatorialguinea.

Die Ausgleichszahlungen werden auf das bei der Bank der Zentralafrikanischen Staaten in Malabo eröffnete Konto Nr. 4280 des Schatzamtes von Äquatorialguinea überwiesen. Etwaige Änderungen werden der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt.

Artikel 4

Die in Artikel 1 Nummer 1 genannten Fischereirechte können auf Antrag der Gemeinschaft stufenweise angehoben werden; hierbei darf der Jahresdurchschnitt nicht mehr als monatlich 1 000 Bruttoregistertonnen ergeben. In diesem Fall erhöht sich der in Artikel 2 genannte finanzielle Ausgleich zeitanteilig.

Artikel 5

Die Gemeinschaft beteiligt sich ferner während der Laufzeit des Abkommens mit einem Betrag von 200 000 ECU an der Finanzierung eines wissenschaftlichen oder technischen Programms Äquatorialguineas mit dem Ziel, die Kenntnisse über die Fischereiressourcen in der ausschließlichen Wirtschaftszone Äquatorialguineas zu verbessern. Dieses Programm dient insbesondere der Verwirklichung einer Studie zur Verbesserung der Kenntnisse über die Krabbenressourcen.

Der genannte Betrag wird der Regierung der Republik Äquatorialguinea zur Verfügung gestellt und auf das in Artikel 3 genannte Konto überwiesen. Die Hälfte dieses Betrages wird vor dem 31. Dezember 1986, der Restbetrag entsprechend dem Fortschreiten der Studien überwiesen.

Die zuständigen Behörden Äquatorialguineas übermitteln den Dienststellen der Kommission einen kurzen Bericht über die Verwendung dieser Mittel.

Artikel 6

Die Gemeinschaft wird den Staatsangehörigen Äquatorialguineas den Zugang zu den Einrichtungen ihrer Mitgliedstaaten erleichtern und ihnen zu diesem Zweck während des in Artikel 1 genannten Zeitraums zehn Studien- und Ausbildungsstipendien im Fischereibereich für eine Höchstdauer von vier Jahren zur Verfügung stellen. Die einem dieser Stipendien entsprechenden Mittel werden verwendet, um die Kosten für die Teilnahme an internationalen Konferenzen auf dem Gebiet der Fischerei zu decken.

Artikel 7

Nimmt die Gemeinschaft die in diesem Protokoll vorgesehenen Zahlungen nicht vor, so führt dies zur Aussetzung des Fischereiabkommens.

BESCHLUSS DES RATES

vom 11. Dezember 1986

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens zur Änderung des am 7. Februar 1983 in Conakry unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit ab 8. August 1986

(86/637/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 155 Absatz 2 Buchstabe b) und auf Artikel 167 Absatz 3,

gestützt auf das am 7. Februar 1983 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas⁽¹⁾, das durch den Beschluß 86/95/EWG⁽²⁾ für einen Zeitraum von sechs Monaten ab 8. Februar 1986 verlängert wurde,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Gemeinschaft und der Republik Guinea fanden gemäß Artikel 15 Absatz 2 des Abkommens über die Fischerei vor der Küste Guineas Verhandlungen statt, um die am Ende des ersten Anwendungszeitraumes von drei Jahren notwendigen Änderungen oder Ergänzungen dieses Abkommens festzulegen.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 12. Juli 1986 ein Abkommen zur Änderung des Fischereiabkommens paraphiert.

Nach diesem Abkommen ist es den Fischern der erweiterten Gemeinschaft möglich, ihre Fangmöglichkeiten in den der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit der Republik Guinea unterstehenden Gewässern aufrechtzuerhalten und zu erweitern.

Nach Artikel 155 Absatz 2 Buchstabe b) der Beitrittsakte beschließt der Rat die geeigneten Modalitäten zur umfassenden oder teilweisen Berücksichtigung der Interessen der Kanarischen Inseln bei den Beschlüssen, die er von Fall zu Fall zum Abschluß von Fischereiabkommen mit dritten Ländern trifft. Diese Modalitäten müssen im vorliegenden Fall festgelegt werden.

Um eine Unterbrechung der Fischereitätigkeit der Schiffe der Gemeinschaft zu vermeiden, ist es unbedingt erforderlich, daß das genannte Abkommen so bald wie möglich genehmigt wird. Aus diesem Grund haben beide Seiten ein Abkommen in Form eines Briefwechsels paraphiert, in dem die vorläufige Anwendung des paraphierten Abkommens ab dem ersten Tag nach dem Zeitpunkt vorgesehen ist, zu dem die vorübergehende Vereinbarung, die mit dem durch den Beschluß 86/95/EWG genehmigten Abkommen in Form eines Briefwechsels getroffen wurde, ausläuft. Das Abkommen in Form eines Briefwechsels ist vorbehaltlich eines auf der Grundlage von Artikel 43 des Vertrages zu fassenden endgültigen Beschlusses zu schließen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens zur Änderung des am 7. Februar 1983 in Conakry unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit ab 8. August 1986 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Mit Rücksicht auf die Interessen der Kanarischen Inseln finden das in Artikel 1 genannte Abkommen sowie — soweit dies für seine Durchführung erforderlich ist — die im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik erlassenen Vorschriften zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände auch auf Fischereifahrzeuge unter der Flagge Spaniens Anwendung, die ständig in den als „registros de base“ bezeichneten Registern der zuständigen lokalen Behörden der Kanarischen Inseln gemäß Anhang I Anmerkung 6 der Verordnung (EWG) Nr. 570/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und die Maßnahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Warenverkehr zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft, Ceuta und Melilla und den Kanarischen Inseln anzuwenden sind⁽³⁾, angemeldet sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 111 vom 27. 4. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 80 vom 25. 3. 1986, S. 52.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 56 vom 1. 3. 1986, S. 1.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen in Form eines Briefwechsels rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. CLARKE

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens zur Änderung des am 7. Februar 1983 in Conakry unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit ab 8. August 1986

A. Schreiben der Regierung der Republik Guinea

Herr Präsident!

Ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das am 12. Juli 1986 paraphierte Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea zur Änderung des am 7. Februar 1983 in Conakry unterzeichneten Abkommens über die Fischerei vor der Küste Guineas mitzuteilen, daß die Regierung der Republik Guinea bereit ist, das Abkommen bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 2 desselben Abkommens mit Wirkung vom 8. August 1986 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.

Es versteht sich, daß in diesem Fall die Zahlung einer ersten Tranche in Höhe von einem Drittel des im Abkommen festgesetzten finanziellen Ausgleichs vor dem 31. Dezember 1986 erfolgen muß.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu einer solchen vorläufigen Anwendung bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Republik Guinea*

B. Schreiben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Herr Präsident!

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das am 12. Juli 1986 paraphierte Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea zur Änderung des am 7. Februar 1983 in Conakry unterzeichneten Abkommens über die Fischerei vor der Küste Guineas mitzuteilen, daß die Regierung der Republik Guinea bereit ist, das Abkommen bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 2 desselben Abkommens mit Wirkung vom 8. August 1986 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.

Es versteht sich, daß in diesem Fall die Zahlung einer ersten Tranche in Höhe von einem Drittel des im Abkommen festgesetzten finanziellen Ausgleichs vor dem 31. Dezember 1986 erfolgen muß.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu einer solchen vorläufigen Anwendung bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu einer solchen vorläufigen Anwendung zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

ABKOMMEN

zwischen der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea zur Änderung des am 7. Februar 1983 in Conakry unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas

Artikel 1

Das am 7. Februar 1983 in Conakry unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas wird wie folgt geändert:

- 1) Im Titel und im Wortlaut des Abkommens wird „Revolutionäre Volksrepublik Guinea“ durch „Republik Guinea“ ersetzt.
- 2) (Betrifft nicht die deutsche Fassung).
- 3) Artikel 8 Absatz 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:
„Der finanzielle Ausgleich dient ausschließlich der Finanzierung von Vorhaben und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Fischerei.“

- 4) Der Wortlaut des in den Artikeln 2 und 5 des Abkommens genannten Anhangs I mit seinen Anlagen wird durch den Wortlaut im Anhang ersetzt.
- 5) Der Wortlaut des in Artikel 8 des Abkommens genannten Protokolls wird durch den Wortlaut im Anhang ersetzt.

Artikel 2

(1) Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

- (2) Es gilt ab 8. August 1986.

ANHANG I

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DES FISCHFANGS IN DER FISCHEREIZONE GUINEAS FÜR
DIE FISCHEREIFAHRZEUGE DER GEMEINSCHAFT

A. Formalitäten für die Beantragung und die Ausstellung der Lizenzen

Für die Beantragung und Ausstellung der Lizenzen, die den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft die Ausübung des Fischfangs in der Fischereizone Guineas gestatten, gelten folgende Verfahren:

Mindestens zehn Tage vor dem beantragten Zeitpunkt des Beginns der Geltungsdauer stellen die zuständigen Behörden der Gemeinschaft über die Delegation der Kommission in Guinea beim Staatssekretariat für Fischerei der Republik Guinea einen Antrag für jedes Fischereifahrzeug, das aufgrund des Abkommens Fischfang betreiben will.

Die Anträge werden auf entsprechenden Vordrucken gestellt, die zu diesem Zweck von der Regierung der Republik Guinea ausgegeben werden und von denen im folgenden ein Muster beigelegt ist.

Jedem Lizenzantrag ist ein Zahlungsnachweis für die Geltungsdauer der Lizenz beizufügen.

Die Lizenz ist jederzeit an Bord mitzuführen.

I. Bestimmungen für Trawler

1. Vor Erhalt der Lizenz ist jedes Fischereifahrzeug im Hafen von Conakry vorzuführen, damit die in der geltenden Regelung vorgesehenen Inspektionen vorgenommen werden können. Wird die Lizenz während desselben Kalenderjahres erneuert, so sind die Fischereifahrzeuge von der Inspektion ausgenommen.

2. Jedes Fischereifahrzeug muß sich von einem vom Staatssekretariat für Fischerei anerkannten Agenten vertreten lassen.

3. Die Gebühren für ein Jahr betragen:

- 110 ECU je BRT und Jahr für Fischfänger oder 250 kg je BRT und Jahr in einem guineischen Hafen angelandeten Fisch;
- 130 ECU je BRT und Jahr für Tintenfischfänger;
- 133 ECU je BRT und Jahr für Krabbenfänger und für gemischte Fänge mit einem Krabbengewichtsanteil von mehr als 30 v. H.

Diese Gebühren werden in der von den Behörden Guineas angegebenen Währung entrichtet und werden im Verhältnis zur Geltungsdauer der Lizenz geschuldet.

Der gewählte Tarif wird vom Reeder bei Beantragung seiner Lizenz angegeben.

Die Lieferung der Fischereierzeugnisse erfolgt nach einem bei Erteilung der Lizenz festgelegten Programm mindestens alle zwei Monate, wobei die Behörden Guineas mindestens fünf Tage zuvor zu unterrichten sind.

II. Bestimmungen für Thunfischfänger und Langleinenfischer

1. Die Gebühren werden auf 20 ECU je in der Fischereizone Guineas gefangene Tonne festgesetzt.

2. Die Lizenzen für Thunfischfänger und Langleinenfischer werden ausgestellt, nachdem an das Staatssekretariat für Fischerei eine Pauschalsumme von 1 000 ECU jährlich je Thunfischwadenfänger, 200 ECU jährlich je Thunfischfänger mit Angeln und 200 ECU jährlich je Langleinenfischer gezahlt worden ist. Dies entspricht den Gebühren für

- 50 Tonnen je Jahr von Thunfischwadenfängern gefangenen Thunfisch;
- 10 Tonnen je Jahr von Thunfischfängern mit Angeln gefangenen Thunfisch;
- 10 Tonnen je Jahr von Langleinenfischern gefangenen Schwertfisch.

Am Ende eines jeden Kalenderjahres nimmt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf der Grundlage der Fangmeldungen der Reeder, die diese gleichzeitig den Behörden Guineas und den zuständigen Dienststellen der Kommission zu übermitteln haben, eine vorläufige Abrechnung über die im gesamten Wirtschaftsjahr fälligen Gebühren vor. Den entsprechenden Betrag überweisen die Reeder bis spätestens 31. März des darauffolgenden Jahres an das Staatssekretariat für Fischerei.

Die endgültige Abrechnung über die zu zahlenden Gebühren wird von der Kommission aufgestellt, nachdem die tatsächlichen Fangmengen von einer in diesem Gebiet spezialisierten wissenschaftlichen Organisation überprüft worden sind. Diese endgültige Abrechnung wird den Behörden Guineas mitgeteilt und den Reedern zugestellt, die über eine Frist von dreißig Tagen verfügen, um ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Ergibt die Abrechnung einen niedrigeren Betrag als den der obengenannten Vorauszahlung, so wird die entsprechende Restsumme nicht zurückgezahlt.

B. Meldung der Fänge

Sämtliche Fischereifahrzeuge, denen im Rahmen des Abkommens der Fischfang in der Fischereizone Guineas gestattet ist, haben dem Staatssekretariat für Fischerei über die Delegation der Kommission in Conakry nach dem Muster im Anhang II des Abkommens ihre Fänge zu melden.

Diese Fangmeldungen sind monatlich aufzustellen und mindestens einmal je Vierteljahr mitzuteilen.

C. Anheuerung von Seeleuten

Die Reeder, denen im Rahmen des Abkommens Fanglizenzen gewährt werden, tragen unter nachstehenden Bedingungen zu der praktischen Berufsausbildung von Staatsangehörigen Guineas bei:

1. Jeder Eigner eines Trawlers verpflichtet sich zur Anheuerung von
 - zwei Hochseefischern, davon einem Beobachter, auf allen Schiffen mit 300 BRT oder weniger und auf allen Tintenfischfängern;
 - einer Anzahl von Hochseefischern (davon ein Beobachter), die 25 v. H. der Anzahl der auf den Schiffen mit mehr als 300 BRT angeheuerten Hochseefischern entspricht.
2. Für die Flotte der Thunfischwadenfänger werden sechs guineische Seeleute ständig an Bord genommen.

Für die Flotte der Thunfischfänger mit Angeln werden während der Thunfischfangsaison in den Gewässern Guineas acht guineische Seeleute angeheuert, ohne daß die Anzahl von einem Seemann pro Fischereifahrzeug überschritten werden kann.

Diese Verpflichtungen können durch eine den Löhnen für diese Seeleute entsprechende jährliche Pauschalsumme ersetzt werden; diese Summe wird für die Ausbildung guineischer Seeleute verwendet.

3. Die nach den in Guinea gültigen Tarifen zu zahlenden Löhnen und sonstigen Vergütungen für die Seeleute gehen zu Lasten des Reeders.

D. Fischereizonen

Die den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft zugänglichen Fischereizonen umfassen die Gesamtheit der unter die Gerichtsbarkeit Guineas fallenden Gewässer jenseits einer Zone von

1. 3 Seemeilen für Krabbenfänger bis zu 135 BRT;
2. 6 Seemeilen für Krabbenfänger mit 135 bis 300 BRT;
3. 6 Seemeilen für Tintenfischfänger während des ersten Jahres der Anwendung des geltenden Protokolls.

Nach Ablauf dieses Zeitraums kann die Gemischte Kommission besondere Bestimmungen über den Zugang der Tintenfischfänger festsetzen;
4. 12 Seemeilen für Krabbenfänger über 300 BRT;
5. 15 Seemeilen für Trawler.

E. Zulässige Maschenöffnung

1. Die zulässige Maschenöffnung im Steert des Schleppnetzes (bei gestreckten Maschen) beträgt:
 - a) 60 Millimeter für Fischfänger;
 - b) 40 Millimeter für Tintenfischfänger;
 - c) 25 Millimeter für Krabbenfänger.
2. Diese Maschenöffnungen, die aufgrund der Regelung Guineas für alle Fischereifahrzeuge unter guineischer oder ausländischer Flagge gelten, können nach Maßgabe von Empfehlungen der internationalen wissenschaftlichen Organisationen geändert werden.

F. Inspektion und Kontrolle der Fischereitätigkeit

Sämtliche Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die in der Fischereizone Guineas Fischfang betreiben, erlauben und erleichtern es den mit der Inspektion und der Kontrolle der Fischereitätigkeit beauftragten Beamten Guineas, an Bord zu kommen und ihre Aufgaben wahrzunehmen.

G. Strafen

Bei Zuwiderhandlungen drohen folgende Strafen:

- 1) Zahlung einer Geldbuße von 500 000 bis 1 500 000 FG, zahlbar in ECU, bei Nichtbeachtung der zulässigen Maschenöffnung und der Fischereizonen;
- 2) Nichterneuerung der Lizenz bei Nichtbeibringung der Fangmeldungen;
- 3) Zahlung einer Geldbuße von 1 000 ECU für jede nicht angelandete Tonne Fisch.

Muster nach Buchstabe A Ziffer I
(Übersetzung ⁽¹⁾)

STAATSSSEKRETARIAT FÜR FISCHEREI

REPUBLIK GUINEA

GENERALDIREKTION FISCHEREI

Arbeit — Gerechtigkeit — Solidarität

ERFORDERLICHE ANGABEN ZUR BEANTRAGUNG EINER FANGLIZENZ

Antragsteller

Vornamen und Name:

Beruf oder Firma:

Sitz:

Gezeichnetes Kapital:

Anschrift:

Fischereifahrzeuge, für die der Antrag gestellt wird:

1.

2.

3.

4.

5.

Name und Anschrift des Kapitäns:

Beantragte Geltungsdauer der Lizenz:

Fischereifahrzeug

Name:

Registernummer:

Funk-Rufnummer:

Wann und wo gebaut:

Nationalität (Flagge):

Länge: 1. über alles: 2. zwischen den Loten:

Breite: 1. über alles: 2. außerhalb der Spanten:

(¹) Der Antrag ist auf einem Muster in französischer Sprache zu stellen.

Bruttoregistertonnen:

Nettoregistertonnen:

Motortyp und -leistung:

Heimathafen:

Besatzung:

Ausgeübte oder beantragte Fangart:

Zahlungsregelung (Fischfänger):

A. Fang mit Schleppnetz

Länge des Schleppnetzes:

Öffnung:

Maschenöffnung im Steert:

Maschenöffnung an den Flügeln:

B. Thunfischfang

Rutenzahl:

Länge des Netzes:

Anzahl der Hälterungsbecken für Köderfisch:

Volumen der Hälterungsbecken für Köderfisch:

Lebendköder:

Ringwade:

Handelt es sich um einen Froster?

Wenn ja:

— Gesamte Kühlleistung:

— Gefrierkapazität:

— Lagerkapazität:

Technische Bemerkungen und Stellungnahme des Fischereidirektors:

.....

.....

.....

.....

PROTOKOLL

zur Festsetzung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs für die Zeit vom 8. August 1986 bis zum 7. August 1989

Artikel 1

Mit Wirkung vom 8. August 1986 werden die in Artikel 2 des Abkommens vorgesehenen Fischereirechte für einen Zeitraum von drei Jahren wie folgt festgesetzt:

1. Trawler: 12 000 (zwölftausend) BRT monatlich im Jahresdurchschnitt,
2. Thunfischfroster: 45 Schiffe,
3. Thunfischfrischfänger mit Angeln: 25 Schiffe,
4. Langleinenfischer: 6 Schiffe.

Artikel 2

(1) Der in Artikel 8 des Abkommens vorgesehene finanzielle Ausgleich beträgt für den in Artikel 1 genannten Zeitraum 8 600 000 (acht Millionen sechshunderttausend) ECU und wird in drei Jahresraten gezahlt.

(2) Die Verwendung dieses Ausgleichs unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Regierung der Republik Guinea.

(3) Die Ausgleichszahlungen werden auf ein bei einem Finanzinstitut eröffnetes Konto überwiesen oder an jeden anderen Empfänger geleistet, der von der Regierung der Republik Guinea bezeichnet wird.

Artikel 3

Die in Artikel 1 Nummer 1 genannten Fischereirechte können auf Antrag der Gemeinschaft stufenweise angehoben werden; hierbei darf der Jahresdurchschnitt nicht mehr als monatlich 1 000 Bruttoregistertonnen ergeben. In diesem Fall erhöht sich der in Artikel 2 genannte finanzielle Ausgleich zeitanteilig.

Artikel 4

(1) Die Gemeinschaft beteiligt sich ferner während des in Artikel 1 genannten Zeitraums mit einem Betrag von bis zu 350 000 (dreihundertfünfzigtausend) ECU an der Finanzierung wissenschaftlicher oder technischer Programme Guineas (Ausrüstung, Infrastruktur usw.) mit dem Ziel, die Kenntnisse über die Fischereiressourcen in der Fischereizone der Republik Guinea zu verbessern.

(2) Die Behörden Guineas übermitteln den Dienststellen der Kommission einen kurzen Bericht über die Verwendung dieses Betrags.

(3) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den wissenschaftlichen oder technischen Programmen wird auf ein Konto überwiesen, das jedesmal vom Staatssekretariat für Fischerei angegeben wird.

Artikel 5

Die Gemeinschaft erleichtert den Staatsangehörigen Guineas den Zugang zu den Ausbildungsstätten ihrer Mitgliedstaaten oder der AKP-Staaten und stellt ihnen zu diesem Zweck während des in Artikel 1 genannten Zeitraums in den verschiedenen wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Fachrichtungen im Bereich der Fischerei 11 (elf) Studien- und Ausbildungsstipendien für jeweils drei Jahre zur Verfügung.

Die Mittel für zwei dieser Dreijahresstipendien bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 55 000 (fünfundfünfzigtausend) ECU können verwendet werden, um Führungskräften des Staatssekretariats für Fischerei Studienreisen und die Teilnahme an Konferenzen und Seminaren in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder in den AKP-Staaten zu ermöglichen.

Artikel 6

Nimmt die Gemeinschaft die in diesem Protokoll vorgesehenen Zahlungen nicht vor, so kann dies die Aussetzung des Fischereiabkommens zur Folge haben.